7.

Darstellung

der

Königl. Sächs. Regierung

nebst einer

Skizze

zur bessern Organisation der Staatsverwaltung.

Die Noth macht weise, wenn man der Vernunft kein Gehör giebt.

[Andreas August Hering]

Teutschland, 1814.

Vorbericht.

Bereits in den letzten Tagen des Monats December 1813. war diese Schrift ausgearbeitet und sollte dem Drucke übergeben werden, als den Verfasser das damals herrschende Nervenfieber überfiel, ihn mehrere Monate ausser aller Thätigkeit setzte und das Erscheinen derselben um einige Monate verzögerte. Der Leser wird hierin den Aufschluß finden, warum in solcher mehrere Veränderungen in der Säch-

sischen Staatsverwaltung nur erst gewünscht werden, die nach der Zeit, als diese Schrift schon beendigt war, wirklich erfolgt sind.

Schon hatte ich auf meinen Reisen durch mehrere Theile Teutschlands manches Land und Ländchen und, durch Aufenthalt und persönliche Verhältnisse, ihre Regierungen, Verfassungen und den eigenthümlichen Charakter der Bewohner näher kennen gelernt, als mich meine Verhältnisse im Jahre 1800 nach Sachsen führten. Lange war es mein sehnlicher Wunsch gewesen, dieses mir so oft gepriesene Land näher, als aus Beschreibungen, kennen zu lernen; immer hatte ich mich darnach gesehnt, den Sachsen, der so oft in der Weltgeschichte glänzt, den ich so häufig in andern Ländern als einen braven, seinen Regenten, sein Vaterland liebenden Teutschen hochschätzte, einmal an seinem Heerde zu studiren: doch so viel ich auch schon von Sachsens blühenden Gefilden, von

seinen überall bekannten schönen Dörfern wußte, so übertraf doch alles meine Erwartung, als ich im Sommer 1800. seine anmuthigen Gegenden bey Leipzig zuerst betrat. Selbst den kargsten, undankbarsten Boden fand ich durch eisernen Fleiß in gesegnete Fluren umgeschaffen; auf dem Lande besonders eine, andern Ländern mehrentheils unbekannte, fast an Luxus grenzende Wohlhabenheit, welche meine Begriffe von Sachsens glücklichen Bewohnern, meine Achtung für dessen Regenten noch erhöhten und in diesen Empfindungen eilte ich auf einem durch lachende Gefilde führenden, durch die günstigste Witterung schön gebahnten Weg, nach seiner in der schönsten Gegend liegenden Hauptstadt.

Meine persönlichen Verhältnisse setzten mich bald in den Stand, Sachsens Regenten, die Verfassung des Landes, die in den ersten Posten angestellten Personen, die höhere und niedere Bürger-Classe, nach ihren Verhältnissen an sich und gegen einander genau kennen zu lernen und meine damalige Muße gab mir Gelegenheit, das Land zu bereisen, seine Provinzen und ihre Verfassungen kennen zu lernen und mir daraus ein Ganzes zu bilden. Die Resultate meiner Untersuchungen, woraus Sachsens so glückliches Wohl-

befinden hervorgegangen, waren Jahre lang schwankend; ob ich es dem Regenten, der Verfassung des Landes, seinen Gesetzen, seiner Lage zu seinen Nachbarn, seiner Fruchtbarkeit, oder ob ich es hauptsächlich dem Sachsen selbst und seiner Denkungsart zuschreiben sollte, und doch lag mir sehr viel daran, darüber Gewißheit zu erhalten: ob dieser glückliche Zustand überhaupt, ja selbst in politischer Hinsicht, von Dauer seyn könne, indem es schon längst mein Wunsch war, in diesem, allem Ansehen nach, glücklichen Lande mich anzusiedeln.

Je näher ich aber mit Sachsens äußern und innern Verhältnissen, durch ein vieljähriges Studium und durch den Umgang mit genau unterrichteten Personen, bekannt wurde, um desto mehr überzeugte ich mich, daß Sachsens glückliche Lage und sein Wohlstand nur zufällig sey. Das Resultat meines Forschens ward bey mir zur völligen Gewißheit, daß Sachsen seinen Flor fast ganz den damaligen äußern Verhältnissen, seiner Lage gegen seine Nachbarn und hauptsächlich dem eisernen Fleiß und der Industrie seiner Bewohner, seinen Regenten aber weit mehr nur passiv als activ zu verdanken habe. Sollte daher Sachsen durch äußere Umstände eine po-

litische oder mercantilische Hauptveränderung erleiden, oder würde es in einen Krieg verwickelt, der auf seinen Fluren wüthete, so würde sein Wohlstand und zum Theil sein scheinbarer Reichthum nicht nur schnell verschwinden, sondern selbst wenig Hoffnung übrig bleiben, so bald oder je wieder in eine ähnliche glückliche Lage zurückzukommen, in so ferne man nicht vorhero eine bessere Verfassung in seinem Innern, besonders Einheit und Einfachheit in seiner Regierung und eine bessere Verwaltung der Justiz, einführte.

Um diese Behauptung zu begründen, muß man die Verhältnisse Sachsens in seinem Innern, seine Verfassung, die Denkungsart des Regenten und seiner Regierung, seit dem siebenjährigen Kriege, in nähere Erwägung ziehen.

Sachsen war nach dem siebenjährigen Kriege beynahe ganz verwüstet, mit Schulden belastet, zum Theil von Einwohnern entblößt, doch waren viele Einzelne durch den Krieg reich geworden: Sachsens Regent, von dessen andern Eigenschaften weiterhin die Rede seyn wird, verschaffte durch seine Gewissenhaftigkeit und Beharrlichkeit in Bezahlung der Landesschulden, auch durch Erwählung vieler, diesem Zweck ganz entsprechender Mit-

tel, dem Lande in sich selbst und gegen das Ausland einen solchen Credit, als wenig Länder in ihren blühendsten Epochen genossen haben und hierin liegt das größte Verdienst, welches Sachsens Unterthanen ihrem Regenten verdanken müssen. Denn ohne diese von ihm ausgehenden weisen Maasregeln würde Sachsen sich schwerlich, am wenigsten aber in so kurzer Zeit haben erholen können. Allein alle diese Verfügungen hätte kein so wohlthätiger Erfolg gekrönt, wenn nicht eine große Anzahl von zufälligen glücklichen äußern Umständen den unermüdeten Fleiß der Bewohner belohnt, wenn nicht die größte Industrie geherrscht, der Handel viele Jahre freien Spielraum gehabt und besonders die dem Sachsen ganz eigne Frugalität sehr viel dazu beygetragen hätte, das Land wieder blühend und wohlhabend zu machen, wozu auch die, nach und nach, an der Spitze der Regierung stehenden Männer, ein Wurmb, Gutschmidt, und in einiger Hinsicht Ferber, das ihrige beygetragen haben.

Nicht 25 Jahre waren nach dem siebenjährigen Krieg verflossen und Sachsen hatte sich von allen erlittenen Drangsalen im Ganzen erholt, nur eine große Anzahl kleiner Städte, auf welche von jeher viel zu wenig

Rücksicht genommen worden war, bluteten noch, mehr oder weniger, an ihren noch nicht vernarbten Wunden; das Land wurde mit jedem Jahre blühender, wohlhabender, dem Anschein nach mit jedem Tage reicher und dieses ging besonders in den Jahren 1800 bis 1806 in einer beynahe unglaublichen Progression fort, so daß Sachsen im Auslande als eines der schönsten und reichsten Länder gepriesen wurde, ja selbst ein großer Theil seiner Bewohner diese glückliche Lage für unerschütterlich hielt.

Allein der Geist der Zeit, der seit der französischen Revolution sich fast in ganz Europa zu regen anfing, der mit jedem Tage wirksamer und umgreifender wurde, dem mehrere Staaten zu huldigen anfingen, der alles nach und nach umfaßte, alte morsche Verfassungen ganzer Staaten zertrümmerte, neue Ansichten der Menschen, in Verhältnissen gegen einander, erzeugte, alles dasjenige, was man für die Ewigkeit geschaffen, durch Jahrhunderte geheiligt glaubte, als nachtheilig für das Ganze, als schädlich für Einzelne verwarf, verjährten Vorurtheilen bald freiwillig, bald gezwungen entsagend, den Kastengeist mit allem Recht verdammte, wo der Verstand über alles siegte: dieser Geist der

Zeit nagte an Sachsens innerem Mark und Bein, wie ein giftiger Wurm. Sachsens Regent, dessen standhafter Charakter im Anfange seiner Regierung des Landes Glück geschaffen, dessen wenige Menschenkenntniß aber ihm nicht erlaubte, mit dem Geiste der Zeit für sich und seine Regierung fortzugehen, machte Sachsens Lage, innere und äußere Wohlfahrt mit jedem Jahr precärer, unsicherer und vom Zufall abhängiger. In der festen Ueberzeugung, daß das Land sein Wohl der seit seinem Regierungsantritt in dem alten Gang fortgehenden Verwaltung zu verdanken habe, schien es ihm nicht nur für das Ganze, sondern für ihn selbst nachtheilig, in der Verfassung der bestehenden veralteten Regierungsform das geringste zu ändern, so dringend es auch der Geist der Zeit und die gänzliche Veränderung der Ansichten über Vorurtheile und verkannte Menschenrechte forderten. Im Gegentheil schien es Maxime des Regenten und der Regierung zu seyn, die Staatsmaschine durch alle mögliche Mittel in ihrer fehlerhaften, ganz unzweckmäßigen Modalität zu erhalten, den Geist der Zeit zu beschwören, sich ihm zu widersetzen und wo dieser Widerstand zu große Hindernisse fand, durch interimistische Behörden und niederge-

setzte Commissionen, nach alter Form und Schlendrian, diesen scheinbar abzuhelfen. Hierdurch wurde aber der Gang der wichtigsten Geschäfte aufgehalten, es vermehrten sich immer mehr die Behörden und das Unzusammenhängende des Ganzen. Die Denkungsart der Gebildetsten, folglich der wahren Edlen des Landes, welche z. B. im nachbarlichen Preußen die besten Reformen zum größten Nutzen des Landes entstehen sahen, wurde um so mehr gereizt und erhoben. Hierin ist auch der Grund zu suchen, daß nach und nach der Enthusiasmus der Unterthanen für ihre Regierungsverfassung sich verminderte und daß man so viele Klagen hörte.

Es scheint zwar jetzt an der Tagesordnung zu seyn, dem Regenten alle Regierungsfehler als eigne Schuld aufzubürden und ihm allein all' das Unglück beyzumessen, welches sein Land trift; ja man verlangt sogar von einem Regenten übermenschliche Weisheit und Klugheit und beurtheilet ihn strenger als jeden Privatmann; indeß ist doch Sachsens Regent, so traurig sich auch die Folgen seiner Regierungs-Maximen und seines Widerstrebens, mit dem Geist der Zeit fortzugehen, für seine Unterthanen geäußert haben, gewiß in vielen Stücken zu entschuldigen.

Sachsens Regent, als Privatmann betrachtet, verdient unstreitig in persönlicher Rücksicht, seit seiner Regierung durchgängig wegen so vieler ihm eigenthümlichen guten Eigenschaften, die größte und gerechteste Achtung, seine äußerst consequente Handlungsweise, besonders in den ersten 28 Jahren seiner Regierung, erwarb ihm als Regent nicht nur die Liebe aller seiner Unterthanen, sondern die Achtung von ganz Europa. Hätte Sachsens Regent, in seiner Jugend, eine zu einem Regenten mehr geeignete Erziehung, als die der Jesuiten in Prag, genossen, hätte er mehr die Welt gesehen und dadurch mehr Welt- und Menschenkenntniß erlangt, so würde er, bey seinen vielen Talenten, einer der ersten Regenten in der Geschichte geworden seyn; seine in so vielen schwierigen Fällen gezeigte scharfe Beurtheilungskraft, sein außerordentliches Gedächtniß, sein guter Charakter, seine Liebe zu den Wissenschaften haben ihn stets den besten Entschluß fassen lassen, wo er ohne Vorurtheil handelte und mit eignen Augen sah. Freilich war seine erste Erziehung nicht gemacht, einen Regenten zu bilden, noch weniger geeignet, seine angeborne Heftigkeit des Charakters nach den Umständen zu mäßigen. Daß er, vor Antritt seiner

Regierung, den als Minister verstorbenen Gutschmidt zum Instructor erhielt, hat viel dazu beygetragen, das Verabsäumte in seiner Erziehung zum Regenten nachzuholen, aber manche Nebenumstände und vorzüglich der frühzeitige Antritt seiner Regierung verhinderten es, daß nicht alle früher empfangenen Eindrücke und Vorurtheile, viele durch die Religion geheiligt, gemildert oder durch Reisen und Erlernung von Menschenkenntniß ausgelöscht wurden; besonders die Gewohnheit, nicht immer mit eignen, sondern oft nur mit fremden Augen zu sehen. Diese frühere Erziehung und dieser große Hang zur Frömmigkeit, enträthseln mehrere seiner Gesinnungen und Handlungen: Erwägt man ferner, daß dieser Regent, durch strenge Aufrechthaltung der Verfassung des Landes, bey dem Antritt seiner Regierung, die er beyzubehalten gelobt hatte, anfänglich sein Land aus großen Verlegenheiten zog, beynahe 30 Jahre die Staatsmaschine, auf diese Art, mit mehr Vortheil als Nachtheil im Ganzen erhielt, dadurch zu solcher und dabey zu sich selbst ein unbedingtes Vertrauen bekam, so kann man es sich sehr leicht erklären, daß er schlechterdings alle Neuerungen haßte und alles beym Alten ließ, überzeugt das Glück seines Landes fortwäh-

rend zu befördern, wenn er sich aus allen Kräften allen Veränderungen widersetzte, die der Geist der Zeit und die politischen Ereignisse doch mit Recht erheischten.

In diesen Ansichten und Gesinnungen ergraut, traten die letztvergangenen, für Sachsen und seinen Regenten so verhängnißvollen acht Jahre ein; letzterer hatte in solchen noch das Unglück, durch sein von jeher gehabtes Vorurtheil für den Adel, aus dem lediglich seine Rathgeber, seine Umgebungen bestehen durften, sich selbst alle Gelegenheit zu entziehen, talentvolle Männer, wenn solche im Adel nicht anzutreffen waren, aufzufinden, die ihm mit Klugheit und Energie die wahre Ansicht der Sachen gezeigt und mit weisem Rath unterstützt hätten, außerdem würde er gewiß einen W u r m b, wohl gar einen H a r d e n b e r g oder S t e i n gefunden haben. So stand er aber ganz allein, übersah alle seine Minister und Räthe mit e i n e m Blicke, er konnte ihnen zwar rathen, aber sie ihm in nichts. Dieses hatte denn die üble Folge, daß er nie einen treuen Rathgeber fand, denn er konnte keinen Widerspruch, oft nicht einmal eine Erinnerung vertragen; selbst sein bewährtester Freund, der einsichtvolle Graf Marcolini durfte sich dies nicht erlauben.

Nur hieraus läßt sich auch seine auffallende Anhänglichkeit an Bonaparte erklären. Es war der Erste, auf den er in einer sehr gefahrvollen Lage stieß, der ihm, bey seiner Verschlagenheit, als Eroberer, als Tyrann, so sehr imponirte und intimidirte. Doch keinesweges entstand dadurch zwischen beyden so heterogenen Charakteren eine wahre Freundschaft, da der König die höchsten Gefühle für Recht, der erstere die entschiedenste Liebe für Tyranney hegte. Bonaparte herrschte über Sachsens Regenten durch Furcht, durch seine sich alles erlaubenden tyrannischen Mittel, seine Präpotenz des Geistes und durch Schenkung zweier precärer Kronen, ja sogar durch Benutzung seiner schwächsten Seite, die Religion mit in das Spiel zu mischen. Sachsens Regent stand ihm gegenüber ganz allein, ohne allen Beystand staatskluger Männer, die ihm in Bonaparte den Versucher in der Wüsten dargestellt hätten; vielmehr umgeben von Männern, die mit dem Strome schwammen, oder deren Mehrzahl, Bonaparten als einen Gott verehrend, sich durch sein System emporgeschwungen hatten und von dem Marke des Landes bereicherten. Sachsens Regent konnte also unter diesen Umständen wohl nicht anders handeln, auch mußte er sich

nach der Schlacht von Lützen, in seine Residenz, als überwundener König in Triumph einführen lassen und Zeuge seyn, wie sehr sein Land, durch die alte, in ruhigern Zeiten nicht verbesserte und vereinfachte Verfassung, litt und leiden mußte, weil jetzt schnell auszuführende Maasregeln schlechterdings unmöglich blieben, folglich die Franzosen sich aller Zügel der Regierung, zum größten Nachtheil des Landes, bemeisterten, die bestehenden vielen Behörden aber nur dann gebrauchten, wenn sie ihnen, kein Hinderniß entgegenstellend, zu ihren Zwecken nützlich waren. Viele Tausende von Militär-Fuhren wären den Unterthanen erspart worden, wenn die Kreise, die Aemter, lange vorher der geographischen Lage angemessen, gehörig eingetheilt gewesen wären, statt dessen die Unterthanen oft 6 Meilen fahren mußten, um an den Ort ihrer Bestimmung zu kommen, weil sie bald zu diesem Kreise bald zu jenem Amte gehörten, während Andere, eben so weit her, jenen begegneten und dahin mußten, von wo diese herkamen. Viele Meilen Weges Zeitverlust, Aufwand und Verlust des Viehes, wäre den Unterthanen erspart worden. Tausende von Landleuten hätte man nicht in der nothwendigsten Zeit von ihrem Heerd wegreißen dürfen, um

eine sogenannte Chaussee fahrbar zu machen, wären vorher wirklich gute Straßen gebaut worden. Unendliche Excesse, welche das Land vielfältig mitgenommen haben, würden unterblieben seyn, hätten die Behörden, besonders die obern, durchgängig Männer gehabt, die ihren Stellen gewachsen gewesen wären und hätten die Obrigkeiten die gehörige Gewalt besessen, Gutes nach den Umständen mit Ernst und Energie durchsetzen zu dürfen, um größere Uebel zu verhüten. Dieses alles blieb aber bey der Menge von Behörden und den dadurch entstehenden Hindernissen und Zeitverlust unmöglich. Mit einem Worte, bey einer bessern Organisation des Staats, wären tausende von Uebeln, Bedrückungen und Beraubungen unterblieben; ja man kann fast mit Gewißheit annehmen, daß Sachsen nicht die Hälfte von dem gelitten haben würde, was es hat erdulden müssen, denn selbst die Franzosen würden, bey ihrem Aussaugungs-System, sich auf alle Fälle der besser organisirten Behörden bedient haben.

Gewiß in keinem Lande, als in Sachsen, würde gerade zu einer Zeit, in der sich erst der Kriegsschauplatz völlig entwickelte, die Ausschreibung eines Ausschußtages in Dresden statt gefunden haben, wodurch eine große An-

zahl im Lande als Behörden angestellter Hauptpersonen von ihren Posten, mehrere Eigenthümer von ihren Gütern, wo ihre Gegenwart, zur Verhütung vieles Unglücks, am nothwendigsten war, auf Kosten des Landes, auf viele Wochen entfernt wurden, bloß um sich über die Mittel zu Wiederaufhelfung der Staatseinnahmen zu berathen, während das Land schon die Geißel des Krieges in aller Art und überall fühlte; Sengen und Brennen, Plünderungen und Verheerungen aller Art an der Tagesordnung waren.

Mit Recht kann man nun die Angabe dessen erwarten, was Sachsens Regent für Veränderungen in Organisation des Landes hätte vornehmen sollen, um dessen Wohlhabenheit und gute Lage selbst gegen Widerwärtigkeiten zu sichern, fester zu stellen und zu vergewissern. Da diese Angabe an sich selbst sehr schwer seyn dürfte und da sie von individuellen Ansichten abhängt, so wage ich es nicht die Meinigen in allen Stücken für die richtigen auszugeben, vielmehr muß ich deren Beurtheilung und Würdigung dem geübteren Auge des Staatskundigen überlassen und so bescheide ich mich gern, von diesem oder jenem Gegenstande eine nicht ganz richtige Ansicht gehabt zu haben, oder zu wenig

unterrichtet zu seyn. Ich halte es aber für Jedermanns Pflicht, Meinungen und Urtheile dem competenten Richter bescheiden vorzulegen, um solche prüfen und das Gute darin benutzen zu können. Dieser mag daher beurtheilen, ob den vielen anzugebenden mir nothwendig scheinenden Veränderungen in der Landesverfassung nicht Hindernisse im Wege stehen, die schwer zu beseitigen sind oder die dem davon zu hoffenden Nutzen keinesweges vollständig entsprechen dürften.

Doch ehe ich überhaupt mich zur Angabe dessen wende, was in frühern ruhigern und glücklichern Zeiten, in Sachsen hätte geschehen und welche Staatsveränderungen getroffen werden sollen, — (bey denen ich überhaupt von dem Grundsatze ausgehe: daß das Wohl des Einzelnen dem Wohle des Staats und des Ganzen insoweit nachstehen müsse, als es mit Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit zu vereinbaren ist,) — muß eine Darstellung von Sachsens Verfassung nothwendig vorausgehen.

Von jeher waren Sachsens Regenten durch Landstände in ihrer Macht gewissermaaßen beschränkt, und es scheint daher, daß der Regent, ohne ihr Einverständniß

Hauptveränderungen, welche zum Theil die Organisation der Landstände selbst hätten betreffen müssen, um so schwieriger habe unternehmen dürfen, als solche auch zum Nachtheil des Landes-Credits hätten gereichen können. Doch dies ist wohl nur ein eingebildetes oder sehr leicht mit Klugheit zu besiegendes Hinderniß gewesen; indem die Landstände an sich nicht, so wie die ehemaligen Würtembergischen, an der Regierung des Landes mit Recht wirklich Theil hatten, sondern nur rathgebende Stände waren. Geht man die Landtags-Acten seit hundert Jahren durch, so findet man, daß die Landstände sich hauptsächlich nur haben angelegen seyn lassen, allen Veränderungen in Religions-Sachen zu widersprechen, dagegen haben sie andern Hauptveränderungen in Organisation der Verfassung ihre Beystimmung nicht versagt, z. B. der Errichtung des geheimen Cabinets, als des höchsten Collegii im Lande, bey welchem alle angestellte Personen viel besser bezahlt wurden als in allen andern Collegiis, so daß sogar ein Abschreiber, mit dem Prädicat eines geheimen Secretairs, wegen der unverhältnißmäßigen hohen Sporteln, seine Einnahme auf 1000 Thlr. brachte. Sachsens Regenten wäre es dahero sehr leicht ge-

worden, selbst mit Beybehaltung der Landstände, bey deren besserer Organisation, mit ihrer Zustimmung, in der Verfassung des Landes, alle nützliche Veränderungen nach und nach herbeyzuführen. Die bei den beyden zuletzt abgehaltenen Landtagen verhandelten Acten geben selbst viele Beweise davon, wie die Landstände sowohl in ihrer Organisation als auch in Ansehung der Landesverfassung manche Abänderung gewünscht und darauf, jedoch vergeblich, angetragen haben.

Betrachtet man das Chaos von Behörden, von hohen und niedern Collegien, von perpetuellen und temporellen Commissionen, in welche die Regierung des kleinen Sachsen-Landes vertheilt und zersplittert ist, ferner die nach besondern Verfassungen noch regiert werdenden Provinzen, die besondern bestehenden Regierungen kleiner Districte, so ist es einleuchtend, daß keine Einheit in der Regierung möglich seyn konnte und daß der Regent nie in einer Hauptsache das Ganze zu einem Zweck mit einem Schlage zu beleben im Stande war. Jeder Hauptgegenstand mußte sich durch eine Menge von Behörden durchwinden, deren jede stets bemüht war, ihren Wirkungskreis, bey jeder Gelegenheit, auf Kosten einer Andern zu erweitern. Dadurch ent-

standen eine Menge von Reibungen und Schwierigkeiten, an denen öfters die nützlichsten Vorschläge zu Verbesserungen bey ihrer Ausführung scheiterten, denn die herkömmliche Langsamkeit in Ausführung auch der geringsten Maasregeln macht die besten Einrichtungen unwirksam.

So laut und dringend auch der Geist der Zeit die Aufhebung alter Formen, alter ganz unpassender Gesetze, veralteter Wortformeln forderte, so durfte doch hierin nichts geändert werden, weil diese oder jene hohe Behörde darunter in ihrem Sprengel gelitten oder in Ertrag der Sporteln beeinträchtiget worden wäre. Man stemmte sich also kräftig gegen jede Aenderung und bot alle Mittel auf, daß alles bey dem Alten bliebe. Ja! wäre es noch 10 Jahre so fort gegangen als in den letzten 15 Jahren, so würde man, wegen der Menge von Behörden und neuen Commissionen, eine eigne Commission haben errichten müssen, um bey ihr zu erfahren, wo man eine Sache anzubringen habe oder wo und in welchem Collegio eine, per tot discrimina etc., im langsamen Gange sich wälzende Sache wohl aufzufinden seyn dürfte, um sie wieder in einen raschern Gang zu bringen.

Aus diesem großen Uebel entstand auch das unglückselige Schreib-System in Sachsen, das in keinem Lande zu der Höhe gestiegen ist, indem fast jede Sache öfters, ja manche vier und fünfmal, durch Berichte, Anzeigen und Vorträge abgeschrieben wurde, woraus sich der schneckenmäßige Gang, oft der wichtigsten Sachen, erklären läßt, wo Jahre vergingen, ehe Resolutionen und Entschlüsse gefaßt werden konnten, während der Gegenstand oder die Lage der Sache sich so verändert hatte, daß öfters die endlich erlangten günstigsten Resolutionen ganz den entgegengesetzten Erfolg hervorbrachten.

Eines der ersten und vorzüglichsten Gebrechen in der Sächsischen Verfassung, zum größten Nachtheil des Staats, dürfte wohl unleugbar in den dem Adel zustehenden persönlichen Prärogativen und Vorzügen zu suchen und darin auch der Grund zu finden seyn, warum von seinem Regenten so wenig für sein Land hat geschehen können, ohne den Adel dabey in seinen usurpirten Vorrechten zu beschränken.

Nach Sachsens jetziger Verfassung muß bey jeder Verbesserung der Adel Vorrechte fahren lassen, oder sie müßten ihm genommen werden, da sie jetzt mit dem Wohl des

Landes schlechterdings nicht mehr zu vereinbaren sind und die er nicht weiter behaupten kann, ohne dem Land und sich selbst dabey im Ganzen zu schaden. Bekanntlich dürfen bloß altadliche Rittergutsbesitzer auf den Landtagen erscheinen, bekanntlich giebt es in den ersten Hauptcollegien, der Regierung und dem Appellations-Gerichte, eine adliche und eine gelehrte Bank, ferner ist nur erst seit einigen Jahren, nothgedrungen, der Fall eingetreten, zwey bürgerliche Juristen im Finanz-Collegio anzustellen; bekanntlich können nur Adliche Präsidenten von Collegien, Kreis- und Amts-Hauptleute, Oberforstmeister werden; mit einem Worte! alle einflußreiche, am besten besoldete, mit Ehre, Rang und Gewalt versehene Stellen im Lande sind dem Adel vorbehalten, und kein Bürgerlicher, besäße er auch alle nöthigen Eigenschaften in der höchsten Vollkommenheit, kann darauf den entferntesten Anspruch machen.

Ueber diese Prärogative wachte nun der Adel, unter dem mächtigen Schutze des Regenten, von jeher mit äußerster Strenge. Ja unter ihm selbst, dem alten und neuen Adel, herrscht noch bis jetzt, wegen dieser Aemter und Stellen, eine solche Rivalität, daß noch vor zwei Jahren ein nicht altadelicher Hof-

rath in der Landesregierung, als er nach der Reihenfolge in die völlige Besoldung hätte einrücken sollen, sich erst baronisiren lassen mußte, um in die Categorie der perceptionsfähigen Adelichen gesetzt zu werden.

Es gab vielleicht eine Zeit, vor vierzig und mehreren Jahren, wo alle diese Einrichtungen und Prärogative des Adels in Sachsen dem Lande weniger fühlbar wurden, weil er in jener Zeit weit reicher und beynahe der einzige Güter-Besitzer, auch überhaupt nicht so zahlreich war, als er es in neuern Zeiten geworden ist. Damals war es also auch noch möglich, daß die wichtigsten Stellen im Lande ohne großen Nachtheil des Ganzen nur durch Adeliche besetzt werden konnten. Allein seit länger als dreißig Jahren hat sich dies alles auffallend geändert; die Regierung, die Verwaltung des Staats verlangte von Jahr zu Jahr eine weit größere Anzahl geschickter und für ihre Stellen geeigneter Männer, als er sonst brauchte und unter dem Adel zu finden waren; hierzu kam, daß im Ganzen der Mittelstand in neuern Zeiten in der Cultur sich immer mehr gehoben hatte; durch unermüdetes Studium von Wissenschaft, Kunst und Gewerbe den Adel in aller Geistes Cultur übertraf und dadurch immer reicher wurde;

es mußten daher auch seine gerechten Ansprüche immer größer werden. Dahingegen verarmte der Adel immer mehr, je zahlreicher er wurde und da er sich hauptsächlich dem Militair-Stande widmete, so wurde es unmöglich unter ihm genug Subjecte zu finden, die im Stande gewesen wären, alle dem zu gnügen, was man von ihnen, bey Besetzung der wichtigsten Stellen im Staate, zu verlangen berechtiget war, weshalb denn öfters die größten Mißgriffe bey solchen Anstellungen, zum Nachtheil des Landes, vorfallen mußten und vorgefallen sind.

Doch nicht allein in Sachsen, sondern auch in allen, jedoch jetzt nur noch wenigen Ländern, wo der Adel seine ehemaligen Prärogative behauptet, ist er mit die Ursache des völligen Verfalls des Landes, weil er mit dem Geist der Zeit nicht fortgegangen, sondern hinter solchem, durch unterlassene freiwillige Verzichtleistung eines großen Theils seiner angeblichen Vorzüge, soweit zurückgeblieben, daß für solchen auch nun alle Hoffnung verloren ist, bey Einrichtung eines wohlorganisirten Staates einen schädlichen Vorzug zu behaupten, vielweniger das wieder zu werden, was er in der Vorzeit gewesen ist.

In der Vorzeit, als es bloß Herren und Knechte gab, (vom geistlichen Stand ist hier nicht die Rede) besaßen die Herren, welches der Adel war, alles und die Knechte hatten in der That weiter nichts, als was ihnen der Herr ließ, um sie brauchen zu können; dafür aber war der Herr Beschützer des Landes und vertheidigte bald für sich, auf seine eigne Faust, sein Eigenthum und seine Vasallen, bald nachher für seinen Obern, den Fürsten des Landes. Als aber die Städte entstanden, stehende Armeen eingeführt wurden, die Knechtschaft aufhörte, das Grundeigenthum sich nicht mehr allein in den Händen des Adels befand, solches vielmehr bey diesem sich zersplitterte, und er durch seine zunehmende Vermehrung in sich immer ärmer wurde, erwarb der Mittelstand dagegen, besonders in neuern Zeiten, immer mehr Vermögen, legte sich ausschließlich auf Wissenschaft, Kunst, Handel und Gewerbe und brachte alles durch Cultur und Industrie zu der jetzigen Höhe. Er wurde dadurch in den Stand gesetzt, seinen Kindern im Allgemeinen eine zweckmäßigere, bessere Erziehung zu geben, als es wiederum im Allgemeinen der immer ärmer und zahlreicher werdende Adel im Stande war. Der Adel blieb im Ganzen

sehr zurück und nur Einzelne machten sich fähig, der vom gesammten Adel und von jedem Einzelnen verlangten Prärogativen und Aemter würdig zu werden. Doch ohne diese Unfähigkeit einzusehen oder einsehen zu wollen, und unter sich eine große Anzahl die Bürgerlichen übertreffenden fähiger Köpfe zu finden, um aller der vom Adel ausschließlich zu besetzenden Stellen, deren Wichtigkeit und Einfluß mit jedem Jahre auf den Staat sich vergrößerte, würdig zu seyn, verlangt doch immer noch jetzt der Adel, wie ehemals im Ganzen, alle frühern Vorzüge, Prärogative, Immunitäten, auf Kosten aller übrigen Staatsbürger; hegt den nämlichen ehemaligen Kastengeist; sieht sich immer noch für etwas Besseres und zu etwas Höherem bestimmtes an, fällt dadurch dem ganzen Staate zur Last, und hindert alle Verbesserungen in solchem. Jeder Regent, der daher dem Adel diese Vorrechte noch zugestehet, bindet sich selbst die Hände, sein Land nach weisen Grundsätzen regieren zu können und glücklich zu machen.

Jeder Unpartheyische wird den Schluß richtig finden, daß, so lange dem Adel noch so viele Vorzüge und Prärogative, bloß weil er adelich ist, durch die Verfassung des

Landes zugestanden werden, der dem Ganzen so nachtheilige Kastengeist nie erstickt werden kann, vielmehr immer schiefer werden muß, weil solche glückliche Aussichten in die Zukunft das Herz verderben und der Seele allen wahren Adel rauben, den man lediglich der Anstrengung, dem Ungemach, den Prüfungen des Schicksals und der eignen Kraft zu verdanken hat. Schon die Erziehung und eben diese Aussichten, die jeder Adeliche, so zu sagen mit auf die Welt bringt, muß diesen verderblichen Kastengeist nähren, wenn er sich durch seine Geburt, für seine Person, als etwas besseres, wie jeden Bürgerlichen, betrachtet. Welche tiefe Wurzel diese falsche Einbildung geschlagen hat, zeigt sich selbst bey dem Gebildetsten und Verdienstvollsten des Adels so auffallend, daß er sich in der Gesellschaft von nicht cultivirten Adelichen viel traulicher und wohler befindet, als anders wo, solche aufsuchet und lieber den Geist und Seele belebenden Umgang von Gebildeten entbehrt, wenn solche nicht von Adel sind. *)

---

*) In Dresden bildete sich seit vielen Jahren, im Winter, eine Gesellschaft, Casino genannt, welche aus dem Adel besteht und in welcher

Viele Leser werden aus Erfahrung wissen, daß selten zwischen Adelichen und Bürgerlichen, über die Jünglingsjahre hinaus, auch die innigste Freundschaft dauerhaft ist, weil der Adeliche, der erst nach den Jünglingsjahren, bey leichter Erlangung aller hohen und einträglichen für ihn ausschließlich bestimmten Ehrenstellen, die große Kluft, welche ihn vom Bürgerlichen trennt, recht kennen, seinen eigentlich darin lediglich bestehenden Geburtswerth immer mehr schätzen lernt, und daher des Bürgerlichen Geistesüberlegenheit abhold wird und ihn als Freund mehr fürchten als lieben muß. Selbst wenn Adeliche, wie es in Sachsen häufig ist, die Bürgerlichen in Geschäften brauchen, zu deren Kenntnissen sie ihre Zuflucht nehmen müssen und öfters ihr und ihrer ganzen Familie Wohl zu

---

blos bürgerliche Räthe Zutritt haben. Im Winter 1804. äusserte sich in dieser Gesellschaft ein hochgeborner Sachse zu einem sich eingefundenen Preuß. Staatsmanne: Sie werden sich in dieser so gemischten Gesellschaft nicht sehr amüsiren. Jener erwiederte darauf: sie ist mir noch nicht gemischt genug, um mich recht zu amüsiren. Den Tag darauf äußerte der Erstere sich über diese Antwort ganz laut: der — hat sehr bürgerliche Sentiments.

verdanken haben, entfremden sie sich doch gewiß so schleunig als möglich von ihnen auf die bestmöglichste Art und bleiben ihnen höchstens und bloß unter vier Augen gewogen. Hierin gleicht der Adel den Juden, die nur ächte und dauernde Freundschaft gegen Juden zu hegen fähig sind.

Dieser Kastengeist ist nicht nur die Quelle der immer zunehmenden Verarmung des Adels, seine in Sachsen noch geltenden Vorzüge, bey der gewissen Aussicht, auch bey sehr mittelmäßigen Talenten, die besten Landes- und Hofstellen zu erhalten, geben auch Anlaß, mit wenigen Ausnahmen, zu seiner gewöhnlich fehlerhaften Erziehung, welche selbst durch Staatseinrichtungen unterstützt wird. Fast schon in der Wiege, ohne Rücksicht auf die sich weiterhin entwickelnden Fähigkeiten zu diesem oder jenem Stande, steht das künftige Schicksal des Adelichen fest. Hat der Vater viel oder wenig Vermögen, so ist der Sohn zum Militair bestimmt, erhält zu Hause, öfters in seinem zweiten Jahre schon Junker genannt, und vielleicht bereits in einer Uniform, nicht viel mehr als die mütterliche Erziehung, kommt bald in das adeliche Cadettenhaus und im vierzehnten Jahr zum Militair; — je zeitiger je besser. Dann denken nur

wenige an eine weitere Ausbildung des Geistes, wozu ihnen auch bei Garnisonen in kleinen Städten alle Gelegenheit fehlt; bei dem beschränkten Gehalte eines Officiers, setzen die Aeltern viel oder wenig, als Zulage, von dem nach ihrem Ableben ihm zufallenden Vermögen zu; der zwanzigjährige Officier nimmt seinen Abschied, erhält eine gewöhnlich unverdiente Pension, sieht sich nach einer, seinem Vermögen aufhelfenden Gattin um, oder sucht sich durch eine, mehrentheils für seinen Geist und gewohnten Lebensart, unpassende Civilstelle zu entschädigen. Dahingegen stirbt der, welcher der Fahne treu bleibt und nach der gewöhnlichen Folgenreihe immer höher steigt, wenn ihm Gott die Gnade des Alters verleiht, als General. Hat sich hierinn seit 1806 auch verschiedenes geändert, so ist das System doch noch vorhanden und man wartet nur auf eine gute Gelegenheit, um es wieder in Gang zu bringen.

Ist der junge Adliche zum Studieren bestimmt, so kommt er mehrentheils aus den Händen des Hofmeisters auf die Universität, absolvirt, wie er sich ausdrückt, seine Studien und nach einem, in öffentlichen Blättern angezeigten überstandenen Examen, wird er gleich als Assessor in der Landesregierung angestellt,

erhält nach zwei Jahren den Titel eines Hofraths, rückt, vorausgesetzt daß er altadlich ist, bald in den völligen Gehalt oder wird Appellations oder Geheimer Finanz-Rath, je nachdem er Connexion und Verwandschaft hat. Will er aber noch weniger gebunden seyn, so verläßt er diese Carriere, wird Cammerjunker, Amts- und Kreiß-Hauptmann, Geheime Rath, und Cammerherr noch nebenbei, hat dabei sein sehr gutes Auskommen und ist einer der vornehmsten und einflußreichsten Männer im Lande. Andere Junker lernen die Jägerei und diese haben die Aussicht, nach überstandenen Jagdjunkerjahren, stets sehr einträgliche Oberforstmeister-Stellen zu erhalten, und wünschen oft in ihrem 24sten Jahre allen Oberforstmeistern einen seligen Tod, um sich wie diese, bald in einer gleich behaglichen Lage zu sehen.

Mit einem Worte, es kann einem jungen Adlichen in Sachsen nicht fehlen, besonders wenn dessen Verwandte schon am Ruder des Staats sitzen; selbst bei sehr mittelmäßigen Talenten und beschränkten Kenntnissen, mit denen er nur als Dilettant figuriren kann, wird er die besten und wichtigsten Stellen im Lande erhalten, ohne seine Gesundheit durch anstrengende Studien geschwächt zu haben,

sein Leben in Ehrenstellen beschließen und ihm die gewisse Aussicht bleiben, seinem hoffnungsvollen Junker ein gleiches glückliches Loos beschieden zu wissen.

Daß nicht jeder Adeliche seine Stelle bloß dieser Verfassung und nicht vielmehr seinen Verdiensten und Kenntnissen zu verdanken habe, versteht sich von selbst. Es giebt Mehrere, reich an Kopf und Herz, die unter ganz andern Verhältnissen den Platz den sie inne haben, mit Recht behaupten, ja öfters verdienten, daß ihnen ein höherer Standpunct angewiesen würde. Die Mehrzahl aber dürfte wohl nicht unter diese Rubrik zu bringen seyn, da diese die ihr zukommenden theuer bezahlten Arbeiten dürftig belohnten Referendarien, Secretarien und andern höhern und niedern Subalternen überläßt und öfters bei den wichtigsten Geschäften ihr ganzes Verdienst in ihrer Nahmensunterschrift bestehet. Uebrigens ist es nicht zu leugnen, daß sich der gewöhnliche Adel vorzüglich zu solchen Hofstellen eignet, bei welchen ein geschäftvolles Nichtsthun das Haupterforderniß ist: z. B. die endlose Zahl der Hof- Cammer- und Jagdjunker, Cammerherrn und dergl. Zu allen solchen Stellen dürften sich wenig Bürgerliche, nach ihrer soliden Erziehung, schicken,

wenigstens würde es ihnen sehr schwer werden, den größten Theil des Tages der Toilette zu widmen. Diesen Vorzug könnte man gern dem Adel einräumen, wären nur nicht in Sachsen mit diesen Stellen zugleich andere wichtige und das ausschließliche Recht verbunden, um die Person des Regenten zu seyn, wodurch eine sehr nachtheilige Scheidewand zwischen diesem und allen seinen übrigen Unterthanen gezogen wird, und hielte sich nicht der unmündige Jagd- und Cammerjunker über den lebenslang um das Land verdienten redlichen Mann erhaben und machte er nicht oft von seinem Rang den unrühmlichsten Gebrauch, um in seinem Wahne dadurch seine geistige Blöße zu bedecken. *)

*) Ein Professor äußerte sich schon vor 20 Jahren hierüber auf dem Catheder sehr naiv „im Hannöverschen und Sächsischen, sagte er, ist jedes Junkerchen wie ein gebornes Rädchen anzusehen, dem von Jugend an bürgerliche Speichen eingepaßt werden, dabei wird das Rädchen mit jedem Tage größer, erhält immer andere neue Speichen, bis es ein großes Rad wird, das, je besser die bürgerlichen Speichen sind, auch desto besser läuft. Versucht das Rad aber zuweilen ohne Speichen zu laufen, so fängt es an zu schnurren und strauchelt am Ende so gewaltig, daß ganze Länder den Fall davon empfinden.“

Betrachte man dagegen das Loos des bürgerlichen Gelehrten und Geschäftsmannes. Ehe er auf die Stelle eines Raths, als den höchsten in Sachsen zu erlangenden Standpunkt, Anspruch machen kann, muß er sich von Jugend an, mehrentheils auf einer der treflichen Fürstenschulen, den ernstesten Wissenschaften gewidmet, nach beendigten Studien viele Jahre in Aemtern gearbeitet oder eine zehn und mehrjährige mit Ehre geführte Praxin für sich haben, um zur Prüfung zugelassen zu werden, und hat er diese mit Ehre überstanden, so erhält er endlich eine Rathsstelle. Hier liegen dann alle schwere Arbeiten mit Centner Last anf ihm, indeß sein nicht långst der Unmündigkeit entwachsener adlicher College, z. B. im Appellations-Gerichte, ihm gegenüber sitzt, für den er verfassungsmäßig alle Kenntnisse und Anstrengung erfordernde Arbeiten anfertigen muß und dabei siehet er diesen immer höher steigen, bald in ihm als Präsident seinen Vorgesetzten, ihn bald sogar als Geheimen-Rath, als Minister, oder mit andern Ehrenstellen bekleidet, wo er ihn mit Ehrfurcht begrüssen muß, während er auf seiner Stelle bleibt. Sein Haar ergraut zeitig unter der vielen Arbeit für das Wohl des Staats und er muß nur froh

seyn, wenn er sich und seine Familie bei seinen Lebzeiten mit Ehren erhalten kann; seinen Kindern hinterläßt er selten mehr als seinen rechtschaffenen Namen, welcher aber leider nicht den Cours hat, den das adliche: von mit sich führt. *)

Der Adel in Sachsen ist, auf seinem jetzigen Standpunkt, mit einer Münze von einerlei Gepräge aber von sehr verschiedenem Schrot und Korn am besten zu vergleichen: ehemals als Alle gleichen Gehalts waren und als die Haupt- und beste Münze im Lande galten, nahm solche Jedermann dafür an, als aber zuviel solche Münze und so viele geringhaltige ausgeprägt wurde, und bessere Münzsorten erschienen, so galten bald solche nur, die noch von ächtem Schrot und Korn

---

*) Im Jahre 1806 bewarb sich ein Doctor der Rechte um die Assessur bei der Commerzien-Deputation, auf Veranlassung des Directors derselben. Ob man gleich gegen seine Kenntnisse und Qualification nichts einzuwenden hatte, so widersetzte sich doch ein adlicher Beisitzer deswegen seiner Anstellung, weil diese Assessur nur einem Adelichen zukommen könne, und dieses Motiv war zu wichtig, als daß nicht sogleich darauf Rücksicht genommen worden wäre.

waren, die andern aber fielen allmählig im Cours und sinken jetzt immermehr, je zahlreicher sie sind und je schlechter ihr Gehalt wird. Der Erfolg wird die Vermuthung bestätigen, daß das Publikum diese falsche Münze ganz außer Cours setzen wird, sie mag in der Valvations-Tabelle des Landes stehen oder nicht und jeder Landes-Regent wird sich über lang oder kurz in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, diese Art schlechter und leichter Münze einschmelzen und eine neue, deren innerer Gehalt dem Gepräge entspricht, ausprägen zu lassen, außerdem die Valvations-Tabelle unrichtig bleibt und das Land mit falschen und leichten Münzen überschwemmt, die gute Münze mit Agio eingewechselt und außer Land geführt wird, die schlechte aber im Lande zu dessen großen Nachtheil zurück bleibt. *)

Der Geburts-Adel in Sachsen muß daher bald freiwillig seinem Kastengeist entsagen und da er noch durch den Regenten viele Mittel iu Händen hat, auf längere Zeit, einige unschädliche Prärogative zu behalten, um

---

*) Was gilt ein pohlnischer Graf im Auslande? oder ein teutscher Baron in großen Bädern? Kein solider Mann hält dieses Gepräge für ächt, bis er dessen Gehalt genau geprüft hat.

nicht alles zu verlieren, darauf denken, sich zu reinigen. Er muß nicht Dilettanten, weil sie adlich sind, zu Aemtern vorschlagen, und sich alle wichtige Stellen im Lande vorbehalten, sondern dem Verdienste Gerechtigkeit wiederfahren lassen und besonders dahin trachten, daß jeder sich und seine Familie, durch eine bessere Erziehung seiner Kinder, ohne alle Prätensionen aufzuhelfen suche, solchen auch Handel, Kunst und Gewerbe, nach eines jeden Fähigkeiten, aus dem Grunde erlernen lassen, um dadurch wieder reelle Verdienste, ehrliches Fortkommen und Vermögen zu erwerben. Außerdem wird manche Familie, für welche die sonst gehabte Aussicht, im Militair ein Fortkommen zu finden, nach den Zeitumständen auch verloren gehen dürfte, ganz verarmen, und mithin nicht im Stande seyn, ihren Kindern, bei dem besten Willen, eine so zweckmäßige und vollständige Bildung zu geben, um in die Reihen zu Aemtern tauglicher Candidaten ohne Verspottung treten zu können. Der Regent würde sonst um so schleuniger veranlaßt werden, dem Adel alle, mit dem Wohle des Staats nicht vereinbarlichen Prärogative zu nehmen, deren einige weniger schädliche, er bei einem klugen Nachgeben, auf einige Zeit, sich noch hätte erhal-

ten können. Durch dieses weise Nachgeben würde er besonders den größten Dank bei dem gebildeten weiblichen Theil seiner Familien einerndten, der dann die Aussicht hätte, auch brave bürgerliche Männer zu erhalten, auf welche unter den obwaltenden Umständen die Wenigsten Anspruch machen können. Genug davon.

Seit den letztverflossenen 15 Jahren wurden in Sachsen, fast in jedem Jahre, die Abgaben unter verschiedenen Namen erhöhet und neue eingeführt. Viele, weil sie nach dem alten ganz unrichtigen Maasstabe vermehrt wurden, trafen am härtesten den, der schon wegen der bestehenden Ungleichheit, im Verhältniß gegen seinen Nachbar, doppelt beitrug. Die vervielfachten kostspieligen und dabei den Einzelnen drückenden Einnahmen, verringerten den wahren Ertrag der Abgaben um sehr viel und schufen in jedem Einnehmer eine Art von kleinem Tyrannen, mit dem es der Contribuent nicht verderben durfte.

Die bis in das Kleinliche beobachteten Immunitäten von Personen und Besitzungen, der einmal eingeführte und in aller Strenge beobachtete Unterschied zwischen Land und

Städten, Ritter- und Bauergütern, ganzer Provinzen zum Beitrag der Staatslasten, bedrückten den Einen auf Kosten des Andern und führten die unausbleibliche Folge herbei, daß durch die namenlos verschiedenen Abgaben, deren jede fast ihre besonders dazu bestellten Unter- und Haupteinnehmer hat, (angenommen, daß die Staatseinnahme in vergangenen glücklichen Zeiten neun Millionen Thaler betrug,) Sachsens Bewohner in der That zehen Millionen geben mußten, ohne das Drückende und Beschwerliche für die Contribuenten dabei in Anschlag zu bringen.

Man wird vielleicht diese Angabe für übertrieben halten, daher einige Beispiele zum Beweise dieser Behauptung. Die Accise ist in die Land- und General-Accise getheilt, deren jede ihre besondere Unter- Ober- und Haupt-Einnahmen hat und in zwei besondere Branchen zerfällt, bei welchen ein ganzes Heer von Officianten angestellt ist, deren keiner von seinem wirklichen Gehalt zu leben vermag. Jede kleine Stadt hat wenigstens einen Visitator, öfters Adjuncte, größere Städte haben weit Mehrere. Welch ein Heer von Visitatoren allein, von denen die mehresten nur 5 bis 8 Thaler monatlichen Gehalt beziehen,

eine zum Lebensunterhalt, besonders für diese Gattung geschäftloser Menschen, ganz unzureichende Summe, und doch leben sie alle, leben gut, ja bei Erledigung einer solchen Stelle fehlt es nie an einer Menge von Competenten. Natürlich leben sie Alle auf Kosten des Staats, durch geschmeidige Begünstigung der Accis-Contribuenten, wodurch die Accis-Einnahme einen großen Theil ihrer Revenüen einbüßt. Noch ein Beispiel zum Beweise meiner Behauptung geben die übertriebenen Einnahme-Gebühren bei verschiedenen Landeskassen und bei der ganz neuerlich eingerichteten Landescommission. Diese betragen allein in einem Jahre tausende, die über das Nothwendige gegeben werden müssen und die bei einer bessern Einrichtung zum Theil erspart oder sehr verringert werden könnten und dies ist übrigens, in geringerm und höherm Verhältniß, bei jeder Abgabe in Sachsen der Fall. Besitzt einer ein Haus, so hat derselbe, besonders jetzt, in manchem Monate an 4 und 5 verschiedene Cassen, Abgaben zu zahlen. Der Landmann weiß öfters nicht alle Abgaben mit Namen zu nennen, die er ein Jahr durch an so verschiedene Einnehmer berichtigen muß. Erhält Jemand einen Eimer Wein, so sind davon an vier verschiedene Einnahmen Abgaben

zu berichtigen, die öfters den Contribuenten mehrere Stunden sehr unangenehm beschäftigen, ehe er die Zettel in Ordnung bringen kann, und es gehört ein wahres Studium dazu, bei Besitzungen verschiedener Art, alle Abgaben nur kennen zu lernen, deren man, die persönlichen mit gerechnet, gegen 38 rechnen kann, wovon jede einen wahren und After-Namen hat. Daß durch diese höchst fehlerhafte Operation noch mehr als eine Million herauskommt, welche die Unterthanen geben müssen, ist leider gewiß und dies Mehrere könnte bei größerer Einfachheit der Abgaben und deren Erhebung zum Besten des Staats und der Unterthanen größtentheils erspart werden.

Betrachtet man die in Sachsen gewöhnliche Justiz- und Criminal-Verwaltung, so wird man nichts als Klagen und Tadel hören. Die große Anzahl von Justiz-Behörden, die vielen Exemtionen des Gerichtsstandes, über welchen Gegenstand ein eignes Buch geschrieben ist, die vielerlei Jurisdictionen in einer und der nämlichen Stadt, die eignen Constitutionen und besonderen Gesetze einzelner Provinzen, die einzelnen Regierungen, die durch den Gerichtsgebrauch geheiligten Obser-

vanzen bei diesem oder jenem Gerichtshof, die sich öfters auf angenommene Principien berufen, die weder ihren Grund in der gesunden Vernunft, noch in positiven Gesetzen haben; die fast in jeder Stadt als Gesetz geltenden sogenannten Statuten; die vielen Instanzen bei einer Sache, ehe sie ihre völlige Endschaft erreicht; die Langsamkeit in Ausübung der Justiz, die zum Theil, besonders bei den Aemtern, dadurch entsteht, daß deren Saumseligkeit ungeahndet bleibt, daß ihnen zu viele sogenannte Official-Arbeiten aufgebürdet werden, besonders der unbestrafte auffallende Mißbrauch der Appellation, macht die Justiz zu einer der langsamsten, theuersten und fehlerhaftesten. Gelangt nun auch Jemand endlich zu seinem Recht, so ist er doch durch die Menge der Kosten um die Hälfte seines Vortheils gebracht, wenn er nicht schon längst das Zeitliche gesegnet hat. Dabei gehöret es zu den sonderbarsten Erscheinungen, daß Jedermann in Sachsen sich für Processe und Advocaten fürchtet, für nichts größeren Scheu hat und doch in keinem Lande mehr Processe geführt werden, als eben in Sachsen. Ein Grund davon liegt wohl darin, daß der Beklagte bei der Langsamkeit der Justiz sich auf diesem Wege geraume Zeit seiner Verpflich-

tungen zu entziehen weiß und dann in den gesetzmäßigen langen Fristen, die z. B. einen wichtigen Concurs verewigen. *)

Kaum sollte man es glauben, daß in dem cultivirten Sachsen keine eigentliche Landes-Polizei zu finden sey, ja selbst der Begriff, wo sich eigentlich die Justitz von der Polizei scheidet und wo die Grenzlinie zu finden, ist noch ganz unausgemacht und weder durch Gesetze bestimmt, noch sind selbst die besten Juristen darüber einig. In kleinen Städten und auf dem Lande ist keine Spur von Polizei anzutreffen, durch welche für die Gesundheit des Orts, bestimmte Zufuhr der Lebensmittel, Sicherheit der Straßen ꝛc. gesorgt wird und nur dann erst, wenn ein ein-

---

*) Wer einen Proceß vor dem Rath in Dresden, oder bei den Hofgerichten hat, bezahlt an Sporteln weit mehr, als solche bei einem königlichen Amte betragen. Zu beklagen sind die Unmündigen, die unter die Vormundschaft-Stube des Amts Dresden kommen. Dort gehet alles so langsam, daß Jahre vergehen, ehe in mancher Erbschaftssache wieder eine Feder angesetzt wird und bei einer Revision würden viele Sachen gefunden werden, die Jahre lang ruhen. Bei der fehlerhaften Einrichtung, daß nur eine Person die ungeheure Menge von Erbschaftsachen unter sich hat, kann es aber nicht anders seyn.

zelner Fall diesen Mangel fühlbar macht, wird nur diesem allein auf einige Zeit abgeholfen.

Noch mehr aber verdient die Criminal-Justiz die Rüge, daß solche nicht die Beste sey. Nichts ist auffallender als in jedem Blatt der Leipziger Zeitungen eine Menge von Steckbriefen hinter entsprungene Missethäter anzutreffen und eine wahre Schande der Criminal-Pflege. Ist man jedoch mit solcher vertrauter, so hört jede Verwunderung auf. Fast jedes Dorf, jede kleine Stadt hat die sogenannten Obergerichte; es ist aber unmöglich, daß jeder kleiner Ort wohlverwahrte, gesunde Gefängnisse haben kann, deren Erbauung und Unterhaltung große Summen kosten würden. Das Mandat von Untersuchungssachen, welches zwar bei Hauptuntersuchungen mit vieler Umsicht abgefaßt ist, muß bei dem kleinsten Diebstahl in Anwendung gebracht werden, dadurch ziehet sich jede Untersuchung so in die Länge und macht solche so kostbar, daß eine Gemeinde oder kleine Stadt mehrere Inquisiten sitzen zu haben, für ein großes Unglück halten muß, weil deren lange Verhaftung ihr oft schon unerschwingliche Kosten verursacht. Tritt aber gar der Fall ein, daß eine Execution statt findet, so kostet solche mehr, als ein fürstliches Begräbniß und

eine solche Gemeinde muß Schulden machen, um nur diese Ausgaben bezahlen zu können. Es ist daher kein Wunder, daß jeder Ort die Entweichung eines Missethäters wünscht, weil er durch dessen langwierige Gefangenschaft und Bestrafung oft weit mehr leidet, als ihm wahrscheinlich der größte Bösewicht Schaden zugefügt haben würde.

Es giebt in Sachsen eine große Anzahl von Gesetzen, allein theils sind solche nicht dazu geeignet, das Ganze des Gegenstandes zu umfassen, theils werden solche durch die zu große Milde der Regierung unwirksam, theils ist bei vielen der Hauptfehler, daß die ältern, über den nämlichen Gegenstand vorhandenen, selten ganz aufgehoben sind, deren Recours nachgelassen bleibt, und daß überhaupt noch kein ordentlich ausgearbeitetes Gesetzbuch und eine darauf sich gründende Proceß-Ordnung, seit der 31 Jahre bestehenden Gesetze-Commission, abgefaßt ist.

Wie wenig selbst die in der besten Absicht abgefaßten Gesetze, wegen Mangel an Umsicht, ihren Zweck erfüllen, beweißt das vor kurzem erlassene Besteuerungs-Mandat. Diesem so einflußvollen Gesetze, siehet man es an, daß es in der Eile abgefaßt ist, ohne zu berücksichtigen: ob es auf diese

Weise den bezweckten Nutzen haben kann. Jeder Sachkundige wird voraussehen, daß bei der Art, wie nach dem Mandat der Anfang mit Abschätzung der Grundstücke gemacht worden ist, eine weit größere Ungleichheit in Bestimmung der Abgaben hervorgehen muß und alle Arbeit und Kosten verloren sind, da einige vorausgehende schlechterdings nothwendige Vorbereitungen von den Obrigkeiten jeden Orts, nicht anbefohlen worden sind.

Ein großes Uebel in Sachsen möchte auch das seit 30 Jahren angenommene System des Geheimen - Finanz - Collegii seyn. Dieses Collegium hat sich durch das Genie des ehemaligen Präsidenten von Ferber zu einer solchen Höhe emporgeschwungen, sich allmählich einen über seine natürlichen Grenzen gehenden Wirkungskreis über alle andere Zweige der Regierung angemaßt und der ganzen Staatsverwaltung einen solchen finanziellen Geist einzuhauchen gewußt, daß sich solcher, zum Nachtheil des Staats, fast durchgängig äußert und zugleich bei den jetzt das Land betroffenen Unglücksfällen sehr fühlbar geworden ist. Viele nützliche Unternehmungen, die Geld kosteten, wurden unterlassen oder, um Geld dabei zu sparen, nur zur Hälfte ausgeführt und hätte nicht Sachsens Re-

gent oft einen bessern Entschluß gefaßt und seinem Finanz-Collegio Einhalt gethan, so wäre kein Schloß mehr im Lande zu sehen; alles wäre in Erbpacht gegeben oder verkauft worden, um nur die augenblicklichen Revenüen des Landes und zugleich die Einnahme der Sportel-Casse des Collegii zu vermehren. Dieses Collegium gleicht jetzt einem großen Hause, auf welches von einen klugen Baumeister eine Menge Stockwerke, durch geschickte Spannungen gesetzt sind, die aber der seichte Grund nicht mehr tragen kann, und wodurch das ganze Haus in Gefahr gesetzt wird. Wenn dieses Collegium aus geprüften Cammeralisten, guten Juristen und erfahrnen Kaufleuten bestanden hätte, so würden auch die vom Staate besonders angestellten Finanz-Consulenten ganz überflüssig gewesen seyn. Mehrere Maximen dieses Collegii würden nicht so überhand genommen haben, als z. B. den Gehalt vieler besonders bürgerlicher Staatsdiener immer mehr und mehr herabzusetzen, wo möglich bei jeder neuen Besetzung die Stellen zu theilen und dagegen eine ganze Legion von Rechnungsführern, Controlleurs, Defectanten ꝛc. als Hüter der Staatsdiener, wegen besorglicher Veruntreuungen, bei kärglicher Besoldung, anzustellen. Es scheint, als habe

der finanzielle Geist in diesem Collegio ein adliches erbschaftliches Recht werden sollen, um den heiligen Geist an solches zu fesseln, indem fast zu gleicher Zeit vier Väter und vier Söhne, als Geheime-Finanz-Räthe angestellt waren, aber die zum Theil ganz verschiednen Geisteskräfte der Väter und Söhne haben dem Geist dieses finanziellen Corps die im Lande gewünschte Richtung nicht gegeben, indem dessen ganze Tendenz nur dahin gieng, immer weniger auszusäen, aber von Jahr zu Jahr mehr einzuärndten und die Einnahme des Staats auf jede Art und Weise zu vermehren, wodurch sehr oft der Baum mit den Früchten gefällt worden ist. Mehrere wollen den Grund der fehlerhaften Vervielfältigung der Einnahmen und der daraus folgenden Anstellung so vieler ganz unnöthigen Staatsdiener, in den bei diesem Collegio eingeführten und sich angemaßten Verpflichtungs-Sporteln suchen. Diese Sporteln sind so übertrieben, daß jeder, der von diesem Collegio angestellt wird, mehrere Monate umsonst dienen muß, und läge es nicht außer den Grenzen dieser Schrift, so würden die Sportelspecificationen, die ein Justizbeamter, Oberaufseher, Oberforstmeister, ja ein armer Viceactuar ohne Gehalt, dem erwähnten Collegio opfern muß,

diese Aeußerung rechtfertigen. Es läßt sich wenigstens mit einer guten Landesverfassung nicht wohl vereinbaren, wie das Finanz-Collegium sich die Erwählung und Verpflichtung der Justiz- und mehrerer Beamten hat anmaßen dürfen, welches lediglich Sache der Regierung seyn sollte. Kaum glaublich ist die Anzahl der Processe, die durch das willkührliche Verfahren des Finanz-Collegii, seit 30 Jahren den Unterthanen zugezogen worden sind und die größtentheils der Fiscus verloren hat. Hätte nicht Sachsens Regent durch seine Gerechtigkeitsliebe seine Unterthanen hierbei in Schutz genommen, so hätte dieses Collegium nach und nach selbst die Justiz unter sich gebracht und mit dem Vermögen der Unterthanen willkührlich geschaltet. Viel Fälle sind eingetreten, wo das Finanz-Collegium, gegen die Landesgesetze, für einen Canon, Privilegia und Concessionen ertheilt hat, welche die Landesregierung wieder hat cassiren müssen.

Diesem Collegio und seinen Maximen ist allein das höchst fehlerhafte Straßenbau-System in Sachsen zuzuschreiben, welches überall bekannt ist. Schon vor 30 Jahren versicherte Nicolai in seiner Reisebeschreibung, daß eine Reise auf sächsischen Poststraßen eine

Art von Tortur sey, fast alle Reisebeschreibungen durch Sachsen enthalten noch jetzt diese nämliche Klage. Es existirt nicht eine Meile wirklich gut gebauter Straße in Sachsen, wenigstens glaube ich den Begriff einer Chaussee darein zu setzen, daß weder Witterung noch Jahreszeit einen wesentlich nachtheiligen Einfluß darauf haben muß, und wer daran zweifelt, der bereise nur andere Länder, um gute gebaute Wege kennen zu lernen. Trotz dem aber, daß in Sachsen auf den wichtigsten Straßen, bei schlechter Witterung kaum fortzukommen ist und die minder wichtigen Wege im Frühjahr und Herbst nur mit Lebensgefahr zu befahren sind, kostet doch der Straßenbau seit 20 Jahren ungeheure Summen; die Unterthanen sind über alle Gebühr damit geplagt und auf den mehresten Wegen wird dafür ein übermäßiges Chaussee-Geld erhoben, daß man Gefahr läuft stecken zu bleiben und Wagen und Pferde zu verlieren. Wenn man jedoch die unter dem Finanzcollegio stehende Straßenbau - Commissionen kennt, so darf man sich über nichts wundern. Der Amtshauptmann, der Justiz- und Rentbeamte jeden Amts, machen unter Direction des Geheimen-Finanz-Collegii, die sogenannte Straßenbau-Commissionen aus. Erstere ha-

ben einige sogenannte Straßenmeister oder Aufseher unter sich, mehrentheils Leute ohne alle Kenntniß, und diese sind doch im wahren Sinn, fast durchgängig die eigentlichen Directoren. Alle zusammen verstehen vom Bau einer Chaussee nicht das geringste, der Amtshauptmann, der mehrentheils Cammerherr, Cammerjunker oder sonst dergleichen ist, hat die Direction und der Justiz- und Rentbeamte wirken mehrentheils dabei sehr untergeordnet. Sie haben weder zu Erbauung einer Chaussee hinlängliche hydraulische und mathematische, ja öfters nicht einmal hinlängliche geographische Localkenntnisse, sondern der gewöhnliche Gang bei Erbauung einer sogenannten Chaussee, ist folgender. Nach vieljährigen Klagen der Postmeister und nach mehreren Unglücksfällen, wird endlich vom Finanz-Collegio beschlossen, dieses oder jenes Stück Straße zu bauen und es befiehlt nun der Straßenbau-Commission, einen Anschlag darüber anzufertigen. Diesem höchsten Befehl zu Folge bereitet der Amtshauptmann mit den Rentbeamten dieses Stück Straße, der Straßenmeister giebt dabei alles an, es wird ein Anschlag vom Betrag der Kosten gemacht, dieser wird von Finanz-Collegio oder vielmehr von dem Rathe, der dieses Departement hat,

entweder zum Theil abgeändert oder gänzlich gebilliget und diesem gemäß endlich die nöthige Summe bald abschläglich bald überhaupt bewilliget. Der Bau geht an, die Unterthanen müssen Steine fahren, Dienste thun, werden geplagt. Ist nun ohne zweckmäßiges System, ohne gehörige geometrische, hydraulische und geographische Rücksichten, eine Strecke Weges, mit Erde oder Lehm überfahren, sind darauf große Steine gebracht worden, die der Reisende mit Gefahr der Pferde und Wagen erst klein machen muß, sind einige Schleußen gebauet, an den Seiten Gräben gezogen und Steine gesetzt worden, so ist die dazu angewiesene Summe ausgegeben, und der weitere Straßenbau bleibt ausgesetzt. Dahingegen werden nun Chausseehäuser erbaut und Chausseegeld erhoben, große Tafeln, mehrere Ellen hoch errichtet, welche lange Straßenbaugesetze enthalten, die der Reisende verwünscht, wenn er wegen der ganz elenden Straße nicht fortkommen kann. In kurzer Zeit ist das Stück gebaute Straße, wegen der schlechten Bauart und sorglosen Reparatur eben so unfahrbar, wie ehemals, öfters noch gefahrvoller. Die Klagen erneuern sich, sie sind wieder so gerecht wie früherhin, nur das Chausseehaus bleibt. Dies war zeit-

her der gewöhnliche Gang des Straßenbaus in Sachsen. Seit einiger Zeit sind noch weit größere Summen als sonst darauf verwendet worden, aber selbst die sogenannten besten Chausseen sind schlecht und nicht weniger als gut zu nennen; mehrentheils so schmal, daß man, wegen der am Wege liegenden Steinhaufen, den bepackten Lastwagen nicht ausweichen kann. Lediglich bei ganz guter Witterung im Sommer und bei Frost im Winter sind solche gut. Dafür ist aber alle 2 und 3 Stunden ein Chaussee-Haus anzutreffen, wo die ganz leichte Kutsche eben so viel als der schwere beladene Lastwagen ohne allen Unterschied bezahlen muß und das Chausseegeld z. B. von Dresden nach Pirna und Meissen beläuft sich so hoch, daß man dafür Straßen, wie in England, verlangen könnte.

Ueberhaupt ist Dresden von allen Seiten mit Chausseehäusern förmlich bloquirt, so daß kein Wagen oder Reiter eine Strecke aus der Stadt machen kann, ohne in Contribution gesetzt zu werden. Selbst die Hauptstraße in Sachsen, von Bautzen über Dresden nach Leipzig, ist im Früh- und Spätjahre öfters nicht zu passiren, und alle auf solche von Bautzen nach Dresden gemachten und noch gemacht werdende Reparaturen sind ohne allen Nutzen,

da diese Chaussee ganz fehlerhaft über Berge und Thäler gehet, die größtentheils hätten vermieden werden können, wenn man eine weit nähere Straße angelegt hätte. Man könnte noch vieles von den übelgelegenen Poststationen, den schlechten Einrichtungen des Postwesens, der offenen Postwagen, der Insolenz der Postknechte anführen, alles Gegenstände, die zum Ressort des Finanz-Collegii gehören, müßte man nicht fürchten, zu weitläuftig zu werden. Wer dem angenommenen Satz beitrit, daß gute und sichre Straßen ein Criterium einer weisen und guten Regierung sind, der wird irrigerweise in Sachsen die schlechteste vermuthen, da doch bloß der Fehler darin liegt, daß die Aufsicht einem Collegio überlassen ist, welches daraus am liebsten eine Finanz-Speculation gemacht hätte, und dem die gehörigen Sachverständigen fehlen. Vielleicht hat auch der Umstand zu diesen schlechten Landstraßen und Chausseen beigetragen, daß der König nie sein Land bereiste, außer Pillnitz und Wermsdorf wenig Gegenden seines Landes mehr als einmal gesehen hat, wodurch ihm die Gelegenheit benommen wurde, mit eigenen Augen von dem Zustande der Wege sich zu überzeugen und überhaupt seine Unterthanen näher kennen zu lernen.

Ein Theil von Sachsens Bewohnern glaubt auch, daß dem Finanz-Collegio die Schuld beizumessen sey, wenn in Sachsen nicht genug für Wissenschaften und Kunst geschehen ist; doch hierin gehet man sicher zu weit. Es lag ja keinesweges an ihm, wenn selbst auf die schöne Bildergallerie nicht einmal die Kosten gewendet worden sind, die schönsten Gemälde vom Schmutz zu reinigen; wenn viel zu wenig auf die Bibliothek verwendet worden ist, wenn in Dresden der Zwinger, der Brühlsche Garten (Schönheiten, deren sich wenige Städte zu rühmen haben) mehr Ruinen ähnlich sehen, wenn das Rathhaus sehr unpassend und nachtheilig zum Packhof eingerichtet bleibt, wenn keine anständigen öffentlichen Bäder vorhanden sind, nur ein baufälliges Schauspielhaus in der Residenz steht, und mehr dergleichen. Wer kann mit Gewißheit behaupten, daß es dem Finanzcollegio allein zur Last fällt, wenn Dresden nicht zu einem zweiten Florenz (mit dem es in mancher Hinsicht viel ähnliches hat) in verflossenen glücklichen Zeiten nach und nach umgeschaffen worden ist. So viel ist indeß nicht zu läugnen: Privatleute, die zum Nutzen und zur Cultur der Schönheiten des Landes und der Residenz, die zum Vortheil der Wissen-

schaften und Künste, Baue und Anstalten unternehmen wollten, haben immer, besonders wenn der Staat dazu etwas beitragen sollte, in diesem Collegio, an das sie deshalb sich nothwendig wenden mußten, die größten Schwierigkeiten und Aufenthalt gefunden und sind dadurch von solchen Unternehmungen abgeschreckt worden. Eine Menge Beispiele könnten angeführt werden, wenn es der Raum verstattete.

Das Obersteuer-Collegium hat durch den angenommenen an sich ganz richtigen Satz, kein Stückchen Land unbeschockt zu lassen, durch die dabei gewohnte Verfahrungsart viel Nachtheil gestiftet. Es werden wenige Dörfer in Sachsen seyn, die nicht einmal, verschiedene mehremal, sogenannten Steuerrevisionen unterworfen worden sind und auf die Bewohner eines Dorfs macht das Geschrei, Feuer! weniger Eindruck, als eine Steuerrevision, die der Liederlichste in der Gemeinde veranlassen kann. Mit schweren Kosten, welche öfters die ganze Gemeinde treffen, währt eine solche Revision viele Monate, und der Erfolg ist gewöhnlich der, daß die gangbaren Steuern erhöhet; Einem einige Steuern ab und dem Andern aufgelegt werden. Da aber diese Steuerveränderung sich nie auf eine Gleichheit

im Allgemeinen, sondern nur im Verhältniß eines oder einiger Grundstücke gegen einander begründet, nach Maßgabe der ehemaligen Besteuerung und solche immer mit vielen Kosten verbunden ist, so gehört diese Verfahrungsart, mit Recht, unter die schon oft zur Sprache gebrachten, aber nie abgeholfenen Landtagsbeschwerden.

Nach so vielen angegebenen Mängeln, wage ich es, nach meinen geringen, bloß aus Erfahrung geschöpften Einsichten, eine Skizze zu entwerfen, was in vergangenen glücklichen Zeiten für Abänderungen in der Verfassung hätten gemacht und wodurch mehr Einfachheit in den Gang der Staatsverwaltung zum Besten des Ganzen hätte gebracht werden können und deren Nutzen sich in diesen unglücklichen Zeiten wahrscheinlich erprobt und jetzt zur leichtern Erholung des Landes viel beigetragen haben würde. Der Verstand faßt die Theorie leicht, Judicium und Staatskenntniß entscheiden aber über die Anwendung.

A) Landesstände in einer guten und dauerhaften Regierungs-Verfassung sind schlechterdings unentbehrlich und das Organ, durch welches die Unterthanen mit dem Regenten gesetzmäßig unterhandeln können. Es müß-

ten also solche auch in Sachsen, als ein unverletzliches jedoch blos als ein berathendes Corps, fortdauern und nur in dem Fall berechtiget seyn, den Regenten den Gehorsam zu versagen, wenn dieser solche willkührliche Machtsprüche thun und sich offenbar solche ungerechte Handlungen erlauben wollte, die allen bestehenden Landesgesetzen zuwider laufen und den Staat zur völligen Auflösung bringen könnten. Nach der gesunden Vernunft kann aber nur derjenige sich und Andere repräsentiren, dessen Vermögen in Grundeigenthum bestehet, weil solcher das mehreste Interesse bei allem hat, was den Staate betrifft und lediglich durch die Grundeigenthümer der Credit des Landes hervorgebracht und befestiget wird.

Jeder Besitzer eines Guts, dessen Größe und Werth so groß ist, daß er nebst seinen Unterthanen dem Staate eine bestimmte Summe jährlich an Abgaben einbringt, ohne Unterschied ob er adlich oder bürgerlich ist, müßte daher das Recht haben, persönlich auf dem Landtage erscheinen zu können. Ferner sollte jede Stadt, die über 500 Einwohner zählt, dazu Einen, größere Städte Mehrere und mehrere kleine

Städte zusammen Einen Deputirten, der Bauerstand aber zwei Deputirte aus jedem Amtsdistrikt abschicken dürfen, wobei übrigens die alte Verfassung mit einigen den schnellern Geschäftsgang bezweckenden Abänderungen beibehalten werden könnte, so wie die Eintheilung der Stände nach den Creissen, des Directorii der Acten bei dem Rathe in Leipzig und der des engern und weitern Ausschusses, welchen Erstern nur die 24 größten Landeigenthümer, den Deputirten der 6 größten Städte und gleiche Anzahl vom Bauernstande bilden müßten. Von solchergestalt organisirten Landständen hätte der Regent und das Land das zweckmäßigste zu beider Wohl zu erwarten und sie würden gewiß alles beitragen, eine dem Geist der Zeit angemessene veredelte Staatsverfassung festzusetzen.

B) Es leidet wohl keinen Zweifel, daß sie dann folgende Gesetze, dem Geist der Zeit gemäß, einstimmig aufheben würden:

1) Alle Lehnsgesetze und überhaupt allen nexum feudalem, nebst allen daraus entspringenden Folgerungen sowohl gegen den Regenten als gegen die Mitbelehnten.

2) Alle Gesetze und Bestimmung des Heergeräthes und der Gerade.

3) Alle in Städten geltenden sogenannten Statuten. Um aber keine Unbilligkeiten durch Aufhebung dieser Gesetze zu begehen, müßten alle, nach Aufhebung dieser Gesetze zuerst eintretenden Lehnsfälle in Ansehung der Mitbelehnten, der Gerade und Heergeräths-Erben, nach den ehemaligen Gesetzen und Statuten noch beurtheilet werden; nur müßte dieser Zeitraum nicht zu lang ausgedehnt seyn, damit diese auf unser Zeitalter ganz unpassenden Gesetze bald verwischt und nur in Chronicken noch aufgefunden würden. Alle diese sogenannten Gesetze haben ihren Ursprung in jenem barbarischen Zeitalter, wo bei Lehngütern die Töchter ausgeschlossen wurden und die Städte durch ihre sich selbst gegebenen Statuten bemüht waren, Einwohner herbei zu locken. Eine Menge von Processen und Streitigkeiten würden durch Aufhebung dieser Gesetze erstickt werden, bei welchen allen eine wahre Ungerechtigkeit zum Grunde liegt; denn bald entziehen Brüder, oder sogar ganz Fremde, den Töchtern alles Vermögen, bald be-

rauben die Schwestern den Brüdern durch die Grade den größten Theil des mütterlichen Nachlasses.

4) Alle Dispensationen und Abolitionen für Geld sind abzuschaffen. Es ist unter der Würde der Regierung eines Staats, Ausnahmen vom Gesetz für Geld zu ertheilen und edler und zweckmäßiger, in allen Fällen, wo Dispensationen gegen Bezahlung statt finden, das Gesetz ganz aufzuheben.

5) Das Wechselrecht sollte aufgehoben werden, und bloß für Kaufleute und Ritterguthspachter, letztern wegen ihrer Pachtgelder, gültig seyn; nur diese sollten gültige Wechsel ausstellen können. Um aber keinem Wechselgläubiger zu nahe zu treten, müßte erst die Wirksamkeit diese Aufhebung Ein Jahr nach Bekanntmachung dieser neuen Anordnung eintreten.

6) Alle Sporteln bei den hohen Collegien für Verpflichtungen von Staatsdienern, bei dem Militair, für Befehle, Resolutionen ꝛc. sind, außer den Stempelbogen als eine Abgabe an dem Staat, entweder ganz aufzuheben oder sehr herabsetzen. Diese Maaßregel würde

den besten Erfolg in allen Zweigen der Regierung erproben.

7) Die General- und Land-Accise scheint zwar eine der bestgewählteſten Abgaben zu seyn, da sie verhältnißmäßig sowohl den Reichen als den Armen trift; sie dürfte aber doch aus folgenden Gründen ganz aufzuheben seyn: für's erste ist es nicht ganz der Fall, daß solche des Armen schont und den Reichen mehr trift, denn gerade die ersten Lebensbedürfnisse sind der Accise am meisten unterworfen, z. B. das Bier. In Städten müssen dessen Bestandtheile 16 mal Accise geben, ehe sich solche in Bier verwandeln, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Arme dieses eigentlich für ihn bestimmte Getränk, trotz der vielen darauf gelegten Abgaben, wenn nicht außerordentliche Theurung eintritt, die Kanne für 3 Pfennige haben könnte, wäre solches nicht durch die Accise sehr vertheuert worden, von welcher jedoch der Staat den wenigsten Vortheil zieht. Für's zweite mag auch der menschliche Scharfsinn die Erhebungs-Art der Accise ersinnen, wie er will, so bleibt sie doch allemal die drückendste und kostbarste Abgabe,

welche nur erdacht werden kann. Für's dritte, macht solche die Bewohner des Staats schlechterdings gegen diesen moralisch schlecht gesinnt, denn selbst die sonst moralisch besten Menschen tragen mehrentheils kein Bedenken, die Accise zu bevortheilen, weil sie solche für eine drückende Last halten, und endlich ist solche allem Handel und Verkehr im Lande hinderlich. Es ist unglaublich, wie so viele Staaten sich von der Idee noch nicht befreien können, daß Verbote der freien Einfuhr aller Waaren der Welt, und hoher Impost darauf, dem Staat nutzen und in solchem die eigne Industrie aufhelfen sollen. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil; nur freier Handel und Verkehr, in dessen Gang eine weise Regierung so wenig als möglich eingreifen wird, kann einen Staat aufklären und reich machen: nur die Hoffnung des Vortheils kann Thätigkeit und Betriebsamkeit hervorbringen, welche dann der Staat weislich unterstützen muß. Nach meinen Einsichten würde ein verhältnißmäßiger Zoll auf ausländische Luxuswaaren bei dem Eintritt in das Land, den Ausfall der Accise in der Staatscasse ganz be-

cken, weil dessen sichere Erhebung, bei gehöriger Einrichtung, mit weniger Kosten verbunden seyn würde.

8) Alle Criminal-Justiz der Patrimonial-Gerichten, so wie bei den Aemtern und Stadträthen müßte ganz aufgehoben und den Criminal-Gerichten übertragen werden, deren weiter unten gedacht werden wird Jede Obrigkeit des Landes, auch das Militair ohne allen Unterschied, müßte den Verbrecher, Vagabunden, mit einer Meldung des Vorfalls und der Umstände, durch das ebenfalls weiter unten in Vorschlag gebrachte Straßen-Militair, sogleich an das Kreis-Criminal-Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern. Ein neues Criminal-Gesetzbuch würde kleine Diebereien und Vergehungen, welche von jeder Obrigkeit ohne weitläuftige Untersuchung abzuthun wären, bestimmt von gröbern Verbrechen zu scheiden wissen.

9) Alle Exemtion des Gerichtsstandes müßte aufgehoben und dabei festgesetzt werden, daß Jeder, von welchem Rang und Stand er sey, in Ansehung seiner Person, der Orts-Obrigkeit, in Ansehung seiner Besitzungen, wo solche hingehören und in Dienst-

sachen seinen Obern unterworfen wäre. In Personal-Sachen wären lediglich alle Hofchargen, die Staatsdiener, mit Einschluß der wirklichen Amtsactuarien, die Advocaten, alle Ritterguts-Besitzer, so wie das Militair, bis zum Lieutenant, ausgenommen, welche in Sachen, die sich zu einem Prozeß eignen, bei dem Appellations- und Hof-Gerichte, in andern personellen Sachen bei der Landesregierung zu belangen, die nach Befinden einem Kreis oder andern Amte deshalb Auftrag ertheilte.

10) Zur Vereinfachung der Einnahme der Abgaben an den Staat, müßte jede Orts-Obrigkeit, mit Hülfe und Zuziehung der jetzt bestehenden sehr verschiedenen Einnahmen, in den Städten, nach dem Häuser und Grundstücken Verzeichniß und Personen-Abgabe-Registern und auf den Dörfern, nach den Steuer-Catastern genau untersuchen, was den 1ten Januar 1806 jedes Haus und Grundstück und jede Person in Ansehung des Gewerbes, an bestimmten Steuern, Abgaben und Geld-Zinsen durch alle Branchen, zu entrichten schuldig gewesen ist, nämlich 1) an baarem Gelde 2) an Natural-Lie-

ferungen, Diensten und Zinsen, wozu auch alles zu rechnen, was zur Erhaltung der Geistlichen und Schullehrer gehört, 3) an steigenden und fallenden, also unbestimmten Abgaben. Jede dieser drei Abtheilungen wäre in eine besondere Tabelle zu bringen, und solche müßte in Ansehung der Grundstücke, von dem Eigenthümer gehörig anerkannt werden, so daß dadurch außer Zweifel gesetzt würde, was jedes Grundstück an bestimmten Abgaben, in baarem Gelde, an Natural- und Personal Leistungen, an unbestimmten zufälligen Abgaben und jedes Gewerbe zu der Staats-Einnahme beizutragen schuldig ist. Bei den Rittergütern und was zu solchen gehörig, müßte ein gleiches Verfahren durch die Aemter statt finden. Von dem Gebrauch dieser Tabellen wird weiterhin die Rede seyn.

11) Die Amtsäßigkeit der Güter und Schriftsäßigkeit einzelner Häuser und Grundstücke hörte auf. Die Güter, die jetzt ihre eigne Gerichte haben, wären wie alle übrige Rittergüter unter die Landesregierung und die übrigen unter die Ortsobrigkeiten zu setzen, um bei Letztern die Collisionen der so verschiede-

nen Gerichtsbarkeit an einem und demselben Orte und bei Erstern eine unnöthige Instanz zu vermeiden; dahingegen würde die Patrimonial-Gerichtsbarkeit durchgängig um deswillen beizubehalten seyn, weil solche nicht allein die beste Bildungsschule der Juristen, sondern auch für die Unterthanen von Nutzen ist, indem der Gerichtshalter zu solchen kommt, sie aber nicht zu ihm kommen müssen; überdem ein rechtschaffener Gerichtshalter der Gutsherrschaft und den Unterthanen großen Vortheil gewährt. Den Gutsherrschaften müßte erlaubt bleiben, den Gerichtshalter anzunehmen, jedoch keinesweges willkührlich verabschieden zu dürfen.

12) In Sachsen ist eine große Anzahl der nothwendigsten Ausgaben und Besoldungen auf eine bald steigende bald sinkende Staats-Einnahme angewiesen, z. B. die Appellations-Räthe und mehrere Staatsdiener werden aus dem Ertrag der Fleischsteuer besoldet. Steigt daher dieser Zweig der Einnahme, so können mehrere Appellations-Räthe, wenn solche nöthig sind, angenommen oder deren Gehalt erhöhet werden, verringert sich aber solche,

so muß man entweder Einige entlassen oder deren Gehalt vermindern oder es muß eine andere Staats-Casse zuschießen. Durch eine solche Einrichtung läuft der Staat Gefahr, daß eine sehr nothwendige Ausgabe in Stocken geräth, dahingegen eine andere minder nothwendige erhöhet werden kann. Ich glaube daher, daß es besonders für Sachsen weit rathsamer seyn dürfte, alle Quellen der verschiedenen Staatseinnahmen insgesammt, als ein Ganzes zu betrachten und aus solchen die für den Staat nöthigen Ausgaben, ohne Unterschied, zu bezahlen. Hierdurch wird Einheit und Einfachheit in die Staats-Casse gebracht, und der Staat ersparte eine Menge von Einnahmen, Einnehmer und Ab- und Zurechnungen, deren viele keinen andern Nutzen gewähren, als daß sie den Angestellten ein Einkommen verschaffen. Findet der Staat eine Ausgabe nicht mehr nöthig, so muß er solche aufheben, ist solche aber zum Vortheil, zur Ehre des Staats nothwendig, so muß er solche nicht auf etwas zufälliges und unbestimmtes ankommen lassen.

13) In den beiden hohen Collegien der Landesregierung und dem Appellationsgerichte, würde die sogenannte adliche Bank ganz aufzuheben seyn; nur lediglich dem Verdienst und der Kenntniß stünde der Eintritt in diese heiligen Säle offen. Es scheint der Würde solcher hoher Collegien wohl nicht ganz angemessen, daß man in ihnen Probejahre überstehen kann, und es liegt ein auffallender Widerspruch darin, wenn die bürgerlichen Hof- und Appellation-Räthe, nach einer üblichen sehr heilsamen Gewohnheit, Doctoren seyn müssen, wenigstens haben solche die öffentliche wenn auch mitunter unverdiente Meinung gründlicher Kenntnisse für sich. Fände diese Aufhebung statt, so würden die Hof- und Apellationräthe ohne Unterschied ihren Sitz nach der Anciennität einzunehmen und sich gleicher Arbeiten zu unterziehen haben; wer dazu aber zu schwach befunden würde, müßte gänzlich aus dem Dienste der Göttin Themis treten. Es könnte dann in der Folgezeit wohl gar der Fall eintreten, daß ein solches Collegium nur aus adlichen Juristen bestände, in sofern solche alle andere bürgerliche an

Kenntnissen und Talenten überträfen, mithin auch der entgegengesetzte Fall. Dabei wäre sehr zu wünschen, daß künftig, ohne die geringste Rücksicht, nur der Geschickteste und Fähigste zum Minister, Canzler und Präsident erwählet würde, ohne auf Anciennität oder gar auf den Adel die mindeste Rücksicht zu nehmen. Ueberdem müßte es die Maxime dieser Collegien seyn, nie Einen, der eine Hofcharge bekleidete, in ihre Mitte aufzunehmen.

14) Der Stand der Geistlichkeit muß dem Staate mehr einverleibt und jeder Pfarrer, jeder Schullehrer muß als Staatsdiener betrachtet werden. Es müßten daher auch alle Geistliche und Schullehrer auf feststehendes Gehalt und Erstere vom Staate bezahlet werden. Bloß festgesetzte Tauf- und Leichenpredigtgebühren wären für solche als zufällige Einnahmen zu betrachten, dahingegen das Beichtgeld, welches zu sehr an Tezeln erinnert, ganz wegfallen sollte. Den weiter unten zu beschreibenden Kreis-Finanz-Collegien und Kreisbeamten, würde unter Direction der Regierung die bessere Regulirung des Sprengels jedes Geistlichen auf

dem Lande aufzutragen seyn, denn es herrscht in Sachsen hierin noch manche Auffallenheit. Oefters hat ein Dorfgeistlicher, bei kaum 300 Thaler Einnahme, mehrere Stunden weit entfernte Filiale zu besuchen, indeß neben ihm sein geistlicher Amtsbruder, der 600 bis 800 Thaler hat, ihn ruhig und fast ganz müssig aus seinen Fenstern betrachten kann, wenn er keichend nach seinem Filial zieht. So sehr es hier auch am rechten Orte wäre, etwas von einer Verbesserung des Schulunterrichts zu sagen, so würde es für diese kleine Schrift zu weit führen; so viel ist indeß gewiß, daß durch das neuerlich erlassene Generale der Zweck nicht ganz erreicht werden wird und die gezwungene Bezahlung des Schulgeldes auf dem Lande für viele Individuen äußerst drückend ist. Für den Unterricht armer Kinder muß die Gemeinde sorgen.

15) Die wirklichen Diener des Staats, die ihre mit vielen Kosten und Aufopferung erworbenen Kenntnisse und Talente zum Besten des Staats anwenden, verdienten wohl eine bessere Bezahlung, als sie größtentheils zeither erhalten haben, damit sie dadurch zugleich, als Belohnung ihrer

Verdienste, in den Stand gesetzt werden, ihren Kindern eine zum Wohl des Landes abzweckende gute Erziehung geben zu können. Da übrigens auch bei den hohen Collegien, (ausgenommen in wenigen Fällen, bei den Kreis-Finanz-Collegien), keine Sporteln statt finden sollten, so müßten auch den Räthen erhöhtere Gehalte ausgeworfen werden. Die Minister, denen es obläge, die in Geschäften zu ihnen nach Dresden kommenden Staatsdiener bei sich zu sehen, um sie persönlich genauer kennen zu lernen, würden Jeder mit 10000 Thaler, ein Oberhofprediger und General-Superintendent in Dresden, aus gleichen Gründen, mit 3000 Thaler, ein Kreis-Superintendent mit 1800 Thaler, ein Hof-Rath, Appellations-Rath mit 2000 Thaler, jeder Criminal-Rath mit 1500 Thaler, jeder Finanz-Rath, jeder Justizbeamte mit 1400 Thaler, jeder wirkliche Amtsactuar mit 600 bis 800 Thaler, jeder Amts Steuereinnehmer, Rentbeamter und Kreisphysicus mit 1000 Thaler und so verhältnißmäsig jeder Staatsdiener zu besolden seyn, auch müßte man diesen Dienern nicht mit der andern Hand

nehmen, was man ihnen mit der einen giebt und jeder von allen Personalabgaben, als Kopfsteuer ꝛc. frei seyn. Jeder Staat, der kenntnißreiche und brauchbare Diener verlangt, muß solche gut bezahlen, dann kann er auch Treue und Redlichkeit von ihnen verlangen und es ist nicht Härte, wenn er dann bei Veruntreuungen sie auf das strengste bestraft. Die weiter unten vorzuschlagende Organisation wird es zeigen, daß der Staat, auch bei dieser Besoldungs-Erhöhung, doch ein Beträchtliches gewinnt, weil dann beinahe zwei Drittheile der jetzt schlecht bezahlten Diener entbehrt werden können.

16) Hauptsächlich hat sich die Regierung mit Abfassung eines neuen Civil- und Criminal-Gesetzbuchs und der Proceß-Ordnung zu beschäftigen. So schwierig es auch scheint, diese Gesetzbücher in einer Zeit von Einem oder anderthalb Jahren abzufassen, weil die seit 31 Jahren bestehende Gesetz-Commission noch nicht mit Einem auf das Reine gekommen ist, so dürfte, nach meinem Erachten, dieses nur mit Ernst unternommene Werk wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn,

wenn der Staat dabei keine Kosten scheute. Mit dem allgemeinen Gesetzbuche, von welchem das Criminalrecht nur als ein Theil zu betrachten ist, wäre der Anfang zu machen, nicht aber, wie man versucht hat, mit der Proceß-Ordnung. Zur Abfassung dieses Gesetzbuches scheint Niemand tauglicher, als eine Auswahl von klugen, geübten und rechtschaffenen Advokaten, welche selbst vor den besten Juristen, die lange Zeit Aemter bekleidet haben, den Vorzug verdienen möchten. Es müßten dahero vier, höchstens sechs der tauglichsten Rechtsconsulenten (und solche sind nicht schwer zu finden) von der Regierung auserlesen und zu diesem Zweck vereiniget werden. Diese unterhielten sich in besondern Conferenzen über die von Jedem durchdachten Rechtsmaterien und entworfenen Gesetze, welche unter solche zu vertheilen wären, und vereinigten sich darüber. Die solchergestalt entworfenen Gesetze würden, von vier zu vier Monaten, von der Regierung dem Publiko zu öffentlicher Beurtheilung und mit dem Aufruf bekannt gemacht: daß es jedem Gelehrten, der sich dazu berufen fühle, frei-

stehe, sowohl über die entworfenen Gesetze, als über besondere Rechtsgegenstände, mit der gehörigen Bescheidenheit sein Urtheil zu fällen. Diese Arbeiten würden dann an den Canzler in bestimmter Frist eingesandt und jede Ausarbeitung, die man so gut fände, daß sie in das Gesetzbuch aufgenommen zu werden verdiente, würde, mit öffentlicher Nennung des Verfassers, besonders fürstlich belohnt. Bei solchen Maasregeln leidet es wohl keinen Zweifel, daß nicht binnen Jahr und Tag, durch deutschen Fleiß, ein unsern Zeiten angemessenes Civil- und Criminal-Gesetzbuch, vielleicht mit Beifall von ganz Deutschland, verfaßt seyn würde. Die Hauptsache dabei wäre nur diese, zu verhüten, daß die Verfasser des Gesetzbuchs nicht in den großen Fehler der neuern französischen Legislatoren verfielen, die mehr einer abstracten Theorie, als der Erfahrung, aus der sie, mit reiner Logik verbunden, lediglich hätten schöpfen müssen, Gehör gegeben haben, denn sonst würden sie, wie alle diese neuen französischen Gesetzgeber, bei scheinbar sehr weisen Gesetzen, doch nur abstrakte Hirngespinnste hervorbringen,

die, wie es in Frankreich die Erfahrung gelehrt hat, bei der Anwendung nur Nachtheil und statt Ordnung, nur Unordnung, Sittenlosigkeit und leichte Umgehung der Gesetze veranlaßt haben. Die Erfahrung würde z. B. unter andern auch den Satz bewähren, daß bei Festsetzung der Bestrafung auf geringe Verbrechen, besonders solcher, die aus Nachsucht uud Lust zum Schaden geschehen, schnelle körperliche Züchtigungen, wie in so vielen andern Fällen, allen Gefängniß- und Zuchthaußstrafen weit vorzuziehen sind. Erst dann, nach Abfassung eines Civil-Gesetzbuchs, läßt sich nach gesunden Principien an eine kluge Proceß-Ordnung denken, welche lediglich die schlechterdings zum Gange des Processes, nothwendigen und heilig zu haltenden Formen, und weiter nichts, enthalten muß. Freilich darf der Staat keine Kosten dabei scheuen. Alle daran Arbeitende würden jährlich einen Gehalt von 2000 Thaler erhalten müssen, um sich ausschließlich dieser Arbeit widmen zu können, mit der Zusicherung: ihnen die ersten erledigten Stellen, in der Regierung, oder als Kreis-Haupt-

leute, Criminal-Appellations-Räthe ꝛc. zu ertheilen, wozu sie sich auch alle wahrscheinlich eignen würden.

17) Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß die trefflichsten Gesetze, die besten Staatseinrichtungen, in den Augen desjenigen keinen Werth haben, der sie nicht zu würdigen verstehet. In allen menschlichen Dingen ist sehr viel gewonnen, wenn die Ideen von einer heilsamen Einrichtung erst hell und vollständig aufgestellt sind. Dies findet besonders bei Veränderung einer Staatsform statt. Der Unterthan fühlt sich unbehaglich, wenn er sich plötzlich in die neue Form versetzt sieht und das Alte vermißt. Es müßten also auch Sachsens Bewohner vorher zur Annahme der neuen Organisation des Staats durch Belehrung darüber fähig gemacht und dafür gewonnen werden. Dies kann nicht anders und besser geschehen, als durch Einführung eines öffentlichen Regierungs-Zeitungs-Blattes. Sehr auffallend ist es überhaupt, daß in dem so cultivirten Sachsen die Regierung nicht schon seit 20 Jahren, unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, ein Regierungs-Blatt eingeführt und durch solches dem Unterthan

alle Gesetze bekannt gemacht hat. In keinem Lande ist wohl von Seiten der Regierung mehr schädliche Geheimniß-Krämereib eobachtet worden, als in Sachsen und vorzüglich in dem Finanz-Collegio, denn dieses hält es für eine feine Finanz-Politik, die Statistik des Landes im Dunkeln zu lassen und selbst dabei im Dunkeln zu bleiben. Kann man aber gut regieren, wenn man nicht die Gegenstände genau vor Augen hat? Um sowohl jenen Zweck zu erreichen als diesem Mangel abzuhelfen, müßte unter der Aufsicht des Justizministers eine Regierungs-Zeitung, von einem Hofrathe bearbeitet, die Woche zweimal herauskommen: in dieser erschienen alle zu erlassende Gesetze, Befehle und überhaupt alle, das Ganze angehende öffentliche Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Edictalvorladungen, Subhastationen ꝛc. und zugleich Belehrungen über die zu erlassenden Gesetze, deren Veranlassung, Nutzen, dann andere statistische Gegenstände. Alles in einer Sprache, die dem Gebildeten genügte und dem gemeinen Mann faßlich wäre. Eine dergleichen Zeitung, mit Scharfsinn und Beurtheilung abgefaßt, würde, bei der jetzt außerordentli-

chen Leselust, unter dem gemeinen Mann unglaublichen Nutzen stiften. Diese Zeitung würde den Criminal-Gerichten, Finanz-Collegien, Aemtern, Geistlichen und Gerichtshaltern unentgeldlich geliefert, alle Stadträthe, Rittergutsbesitzer, jede Dorfgemeinde müßten sich solche aber für den jährlichen geringen Preiß von 2 Thaler anschaffen, denn es dürfte daraus schlechterdings keine Finanz-Speculation gemacht werden. Jeder Geistlicher wäre verbunden, die darin enthaltenen Gesetze von der Canzel bekannt zu machen, wodurch nicht nur eine schnellere und allgemeinere Bekanntmachung bewirkt, sondern auch die beträchtlichen Bekanntmachungskosten erspart würden, die jetzt bei jedem Mandat von Einem Bogen, mit den Druckkosten gewiß 1200 Thaler betragen und welche bei den Gemeinden im ganzen Lande nicht viel weniger ausmachen, wenn man bedenkt, daß jedem Amtsbothen noch etwas zu den Insinuations-Kosten zugelegt werden muß. Durch diese Zeitung müßte dann der völlig ausgearbeitete Plan dieser veränderten Staatsorganisation den Unterthanen mit Erklärung des Nutzens

vorher deutlich und verständlich bekannt gemacht werden, damit bei der Publication derselben schon Jedermann darauf vorbereitet sey und sie leichter befolgen könne.

18) Nie hat man in Sachsen den Wäldern und Forsten die nothwendige Sorgfalt geschenkt; besonders hat aber seit 30 Jahren der Jäger und das Wild mehr gegolten, als der Wald. Jetzt, da durch den unglücklichen Krieg die Wälder in Sachsen fast gänzlich verwüstet sind, muß darauf und auf ihre Cultur das größte Augenmerk gerichtet werden. Dieses kann, nach meinem Erachten, nicht anders geschehen, als wenn alle Landes-Forste, (in einem so kleinen Lande, als Sachsen, ist es möglich) unter Einen Sachverständigen gesetzt werden, wozu sich gegenwärtig wohl Niemand besser, als der Forstrath Cotta, eignet. Unter Hauptdirection des Ministers des Innern müßte dem Forstrath, von jedem Kreis-Finanz-Collegio, der Bedarf der Bau- und Brennhölzer zu gehöriger Zeit angezeigt werden, und solcher müßte, nach seinen Kenntnissen von allen Forsten im Lande, verordnen, wo, auf welche Art und wie die Kreise hierin einander zu

unterstützen hätten und woher dieser Bedarf zu nehmen sey. Das speciellere dabei sowohl als die angeordnete Cultur, müßte alsdenn zur Ausführung, nach Vorschriften des Forstraths, den Kreis-Finanz-Collegien aufgegeben werden, wodurch die ganz überflüssigen Oberforstmeister-Stellen eingehen könnten. Von den Finanz-Collegien würden alle von dem Forstrath erst geprüfte Forstbedienten anzunehmen seyn, wobei das in Tarant errichtete Forstinstitut von großem Nutzen seyn würde, dessen ausschließliche Direction ihm überlassen bleiben müßte. Wie alle Staatsdiener müßten ebenfalls auch die Forstbedienten besser bezahlt werden, um nicht auf eine unerlaubte Art sich einen Nebengewinn zu machen. Der Gehalt von 3500 Thaler würde für den Forstrath nicht zu viel seyn, da solcher eine Menge nothwendiger Ausgaben hätte, die sich in Auslösungen nicht berechnen lassen. Ein Oberförster, der das Seinige gelernt hat, müßte 1000 Thaler und ein Unterförster 600 Thaler haben, dahingegen würde aber jeder Betrug und Unterschleif mit vieljähriger Straßenarbeit zu bestrafen seyn. Es würde

zu weit führen, wenn ich hier anzeigen wollte, wie weit sich die Landesaufsicht auf die Gehölze der Privatpersonen erstrecken dürfte, die Hauptsache bleibt immer, mit Schonung der Forste, solche zweckmäßige Einrichtung zu treffen, daß jede Stadt und jeder Ort mit Holz versorgt werde, auch der Arme jederzeit solches wohlfeil genug kaufen könne, wodurch allein dem Holzfrevel vorgebeugt werden kann.

19) Bei der großen Verwüstung des Landes, wo beinahe zwei Drittheile der Unterthanen auf lange Zeit ganz unfähig sind, alle Steuern und Abgaben zu entrichten, vielweniger größere Lasten zu tragen, ohne ganz zu verarmen, muß der Staat nicht nur auf Einrichtungen, zu Erleichterung der Lasten der Unterthanen, sondern auch auf Ersparungen in der Oekonomie des Staats und auf Erwerbungsquellen denken, die dem Lande nicht drückend sind. Jeder Aufgeklärte wird der Meinung beistimmen, daß sich für den Staat die Reste ehemaliger bigotter Einfalt, die sogenannten Hochstifte in Sachsen und die verschiedenen reichen Klöster in den beiden Lausitzen,

als die besten und rechtlichsten Erwerbungen, darbieten. Schon an sich entsprechen solche Stiftungen nicht mehr dem Geist der Zeit und fast alle Länder sind hierin Sachsen zuvorgekommen, obschon es nicht zu leugnen ist, daß es ein Glück genannt werden kann, daß diese Quellen jetzt noch vorhanden sind. Ohne weitere Bedenklichkeiten sollten daher, je eher je lieber, alle Stifter und Klöster aufgehoben und deren Besitzungen den Domänen des Landes einverleibt werden. Die jetzigen Domherren könnten dann gänzlich vom Kreuztragen befreit werden, sie erhielten die Hälfte ihres jetzigen Einkommens aus der Staats-Casse auf ihre Lebenszeit immer noch dafür, daß sie nichts für das Beste des Staats thun. Jedoch bliebe es jedem unbenommen, diese freiwillig auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen, als ein gerechtes Opfer für das schon so lange genossene. Diejenigen Nonnen in den Klöstern, welche nicht von ihrer Freiheit Gebrauch machen wollten, würden zusammen in einem Kloster zeitlebens anständig versorgt, die Mönche erhielten dagegen ei-

ne im Lande zu verzehrende Pension auf Lebenszeit.

20) Auffallend ist es, daß bei der herrschenden Sucht in Sachsen, alles zu besteuern, da in Städten und auf dem Lande die Musik, das Schweineschneiden und sogar der Haderlump Abgaben unterworfen sind, die reichsten Leute, die Capitalisten, die ihre Gelder auf Zinsen ausleihen, von ihrem Vermögen, in dessen Besitz sie der Staat schützt, nichts abgeben dürfen. Der Grund davon liege wo er wolle, so halte ich eine Abgabe an den Staat von jedem erwerbenden Capital nicht allein für höchst billig, sondern in den jetzigen Zeiten aus mehrern Rücksichten für sehr zweckdienlich, weil zugleich durch eine solche Abgabe die jetzt so schlechtstehenden Staatspapiere bald auf den Nominal-Werth steigen würden. Um das Nachtheilige von den deshalb zu veranlassenden Untersuchungen aller zinsentragenden Capitalien zu entfernen, müßte als Landesgesetz, besonders nach Aufhebung des Wechselrechts, festgesetzt werden, daß, außer in gegenseitigen kaufmännischen Geschäften, schlechterdings nicht mehr als 5 pro Cent Zinnsen, bei

Verlust der Hälfte des Capitals, vom Gläubiger genommen werden dürfte. Alle diejenigen Capitalien über 100 Thaler, die durch obrigkeitlichen Consens versichert sind und Zinsen geben, würden von denen Obrigkeiten, bei welchen sie versichert sind, in eine Tabelle gebracht und diese müßten die Aemter, Stadträthe und Patrimonial-Gerichte an den Steuereinnehmer des Amts, zu dem solche gehören, mit den von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen, halbjährig abliefern. An diesen müßte jeder Besitzer des Grundstücks, zugleich mit dessen Steuern, halbjährig 6 Pfennige vom Thaler seiner vom schuldigen Consens-Capital zu entrichtenden jährlichen Zinsen zahlen, welches der Schuldner seinem Gläubiger durch Quittung zuzurechnen hätte und welches jährlich von 5 Thaler Zinsen 5 gr. oder Einen Groschen vom Thaler, betragen würde. Dahingegen würde bei andern zinsbaren Schuldforderungen, die sich auf Schuldverschreibungen oder andere Verhandlungen gründeten und ebenfalls über 100 Thaler betragen, wenn solche nicht über ein Jahr verzinset worden sind, allemal 2 gr. vom Thaler, wenn

solche aber längere Zeit ohne Unterschied wie lange sie Zinsen getragen haben, allemal 4 gr. von jedem Zinsthaler an die Amts-Steuereinnahme berechnet, jedoch lediglich erst dann und blos in dem Fall, daß solche bei einem Gerichte zur Production kommen, von der Obrigkeit, nach Art der eingeführten Stempelstrafe und ohne allen Abzug, für den Anzeiger. Jeder Capitalist, der sich dieser Abgabe entziehen und volle 5 pro Cent Zinsen haben wollte, würde genöthiget seyn, entweder Staatspapiere, die schlechterdings keiner Abgabe unterworfen seyn müßten, an sich zu bringen, oder sein Geld zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, die ebenfalls dadurch in Werth steigen müßten. In dieser Abgabe, die, wahrscheinlich ohne alle Kosten, jährlich dem Staate eine große Summe einbringen dürfte, besonders da bei deren Modalität alles inquisitionsmäßige entfernt ist, liegt nicht die geringste Unbilligkeit, indem der Staat jeden Consens-Gläubiger durch Ertheilung des Rechts an den verpfändeten Grundstücken schützt, so wie jedem andern Gläubiger, durch Aus-

übung der Gerechtigkeits-Pflege, zu dem Seinigen verhilft.

C) Ganz Sachsen nebst allen dazu gehörigen Provinzen, Vasallen, Aemtern, müßte nach richtiger geographischer Lage in Kreise, und zwar, nach meinem Erachten, in eilf Kreise eingetheilt werden, und jeder dieser Kreise zerfiel wieder, mit gleicher Rücksicht, in eine Anzahl Aemter, soviel als möglich nach den Quadrat und der Volkszahl. In jedem Kreise würde, nach Rücksicht der Localverhältnisse, in dessen Mitte eine Stadt zur Kreisstadt und in jedem Amtsdistrikt der schicklichste Ort zur Amtsstube bestimmt. Der dadurch für das Ganze entspringende Vortheil übersteigt die geringen Inconvenienzen bei der ersten Einrichtung. Die jetzige Eintheilung, besonders der Aemter, ist fehlerhaft und vielen guten Einrichtungen hinderlich. Manches Amt ist 6 Meilen lang und an vielen Orten nicht eine Meile breit, durchkreuzt eine Menge andere Aemter, wird von mehreren nach allen Richtungen durchschnitten und alle schnelle Justizpflege wird dadurch erschwert und kostbarer. Die Entfernung der Amtsstube nöthigt die Unterthanen, oft Tage lang von ihrem Wohnort sich zu entfernen,

bei Unglücksfällen ist, wegen Entlegenheit der Obrigkeit und der Behörden, mancher Ort von aller schnellen Hülfe entblößt und sich selbst überlassen. In dem vorigen so traurig verflossenen Jahre, in welchem alle Kriegsübel auf das kleine Sachsen stürmten, hat diese so fehlerhafte Einrichtung der Kreise und Aemter den größten Schaden für das Land gezeigt, und nur erst, als die Noth auf's höchste gestiegen war, wagten es Ober- und Unterbehörden, sich an keine Aemter-Eintheilung mehr zu binden und die Dörfer, wie es die Nothwendigkeit heischte, in Requisition zu setzen. Dadurch entstanden aber viele Willkührlichkeiten und verdoppelte Lasten, die den Ruin des Landes noch vermehrt haben.

D) Jede Stadt, die nicht über 1000 Einwohner zählt, müßte in Ansehung der Justiz, wie jedes Amtsdorf, unter das Amt, in dessen Bezirk solche liegt, gesetzt werden, so bald aber solche über 500 Einwohner hat, bekäme solche einen von der Landesregierung zu ernennenden Stadtschreiber und einen von den Bürgern aus ihrer Mitte zu wählenden Cämmerer, welcher Letzterer die Cämmerei und Commun-Angelegenheiten besorgte. Ersterer könnte mit drei Bürgern, als

Zeugen, alle willkührliche außergerichtliche Handlungen vollziehen: dahingegen behielte jede Stadt, welche über 1000 Einwohner zählt, ihren bestehenden Rath, der unter der Landesregierung stehen müßte.

E) In jedem Kreise würde ein Kreis-Criminal-Gerichte und ein Kreis-Finanz-Collegium eingerichtet. Ersteres bestände aus 3 Criminal-Räthen, 2 Actuarien und den nöthigen Schreibern, und 2 Criminal-Advocaten als beständigen Defensoren, von welchen Einer bei allen Untersuchungen gegenwärtig seyn müßte, der Andre aber, welcher der Untersuchung nicht beigewohnt, müßte stets die Vertheidigung führen. Der älteste Rath hätte darin den Vorsitz und die Direction. Alle Verbrechen, die unter oder mit sechsmonatlichem Gefängniß oder Zuchthauß zu bestrafen sind, müßten sogleich von dem Criminal-Gerichte entschieden und zur Vollstreckung gebracht werden und bloß auf des Bestraften oder seines Vertheidigers Berufung würden die Acten zur Revision an die Landesregierung eingesendet; alle übrigen Untersuchungs-Acten aber würden mit einer gutachtlichen Missiv an eine Facultät zu Abfassung des Urtels und dann von Letzterer unmittelbar zur Lan-

desregierung zur Approbation eingesendet. Alle Todesstrafen würden ebenfalls von den Criminal-Gerichten vollzogen, doch nicht mehr so öffentlich wie jetzt, noch vielweniger mit so vielen Umständen und Unkosten; dahingegen jedesmal vor der Vollstreckung mit einem Acten Auszug durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht. Die Unterhaltung der Criminal-Gerichte könnte im ganzen Lande gleichmäßig und zwar ohngefähr nach Art der Brandversicherungsbeiträge erhoben werden.

F) Das Kreis-Finanz-Collegium bestände aus 3 Finanz-Räthen, von denen Einer den Vorsitz und das Directorium hätte, die beiden Andern aber die Stellen der sonst üblichen Secretairs zugleich vertreten und die Verordnungen selbst entwerfen müßten. Ein Rath müßte ein Jurist seyn, einer kaufmännische Kenntnisse besitzen oder selbst Kaufmann gewesen seyn. Dieses Collegium beschäftigte sich mit aller Einnahme und Ausgabe des Kreises, bezahlt in solchen alle Diener des Staats und hätte alle finanziellen Gegenstände des Kreises unter seiner Fürsorge.

G) In jeder Kreisstadt hätte das Kreisamt, das Criminal-Gericht und das Finanz-

Collegium seinen Sitz, und diese beiden Collegien hätten unter Vorsitz des Kreisamtmanns, der das Prädicat als Kreis-Hauptmann bekäme und die erste Person des Kreises wäre, alle Polizey-Gegenstände im Kreise zu besorgen. Beide könnten jedoch bloß in dieser Rücksicht Verordnungen an die im Kreise befindlichen Justizbeamten, Stadträthe und Patrimonial-Gerichte ergehen lassen, auch mit Execution verfahren.

H) In jeder Kreis-Stadt befände sich ebenfalls der einzige Superintendent des Kreises und der Kreis-Amts-Physicus. Ersterer führte nebst dem Kreis-Amt die Aufsicht über alle im Kreise befindlichen Geistlichen, Schullehrer und Erziehungs-Anstalten, so wie über alle im Kreise gelegenen Kirchen und deren Vermögen. In Rücksicht des letztern allemal gemeinschaftlich mit dem Amtmanne oder der Orts-Obrigkeit, unter der solche gelegen; jedoch ohne dabei die geringste Art einer Jurisdiction auszuüben, indem jede bei Kirchen und Schulen angestellte Person der Orts-Obrigkeit unterworfen seyn muß und nur lediglich wegen seiner Lehre, Leben und Wandel dem Kreishauptmann und Kreissuperintendent Rede und Antwort zu geben

verbunden bleibt. Der Kreis-Physicus hätte die Oberaufsicht, gemeinschaftlich mit dem Kreishauptmann, über alle Amtsphysici, alle Aerzte in Städten, Apotheken, Medicinal-Anstalten, Fürstenschulen und Zuchthäuser, die im Kreise liegen.

Ganz Sachsen würde bei dieser Organisation nicht mehr als Drei Minister nöthig haben, durch welche der Regente seine Befehle ausspräche.

Der Erste wäre der Justizminister, der auch zugleich alle Geschäfte der auswärtigen Verhältnisse besorgte und deswegen eine besondere Canzley hätte. Unter solchem stände a) die Landesregierung, als das erste Collegium im Lande, dessen dermaliger Wirkungskreis sich nicht nur über das ganze Land, ohne alle Ausnahme erstrecken, sondern der noch Folgendes unterworfen werden müßte: 1) alle Kirchen, Universitäten und Schulsachen, so wie solche jetzt vom Kirchenrath abhängig sind 2) die Gesetzcommission 3) die Landescommission, so lange solche nöthig bleibt, welche aber, wenn sie von Nutzen seyn soll, wohl anders organisirt werden müßte, 4) das Oberbergamt und Oberhüttenamt zu Freiberg und alle übrigen Bergämter. Alle von der Regierung vorgeschlagenen und vom

Justizminister erwählten Hof-Apellations und Criminal-Räthe und Beamten. Alle Kreissuperintendenten würden bei der Regierung in Pflicht genommen, auch ertheilte solche, wegen Verpflichtungen des bei den Criminal-Gerichten und Aemtern stehenden Personale, so wie wegen der Stadtschreiber, Advokaten und Geistlichen, den Kreisämtern die nöthigen Befehle. b) Das Appellations-Gerichte, bei welchem hauptsächlich die Einrichtung zu treffen seyn dürfte, daß man nicht Jahre lang auf die Urtel warten müßte und bei welchem eine Menge unnöthige Sporteln abzuschaffen wäre. In beiden Collegien hätte der Justizminister seinen ersten Platz, ernennte jedesmal die Hofräthe, welche z. B. den von dem General-Superintendenten und Oberhofprediger vorzunehmenden Examen der Kreissuperintendenten und Geistlichen und den zu nehmenden Beschlüssen in Kirchen- und Lyturgie-Sachen u. s. w. beiwohnen müßten, und Andere Hofräthe, um die Universitäten, Fürstenschulen zu besuchen, den Sessionen der Gesetzcommission und dergl. beizuwohnen.

Der Zweite wäre der Minister des Innern, unter dessen Direction zwei verschiedene Canzleyen ständen. Unter die erste gehörten, 1) alle Kreis-Finanz-Collegien, 2) alle

Landes- Oekonomie- Manufactur- und Commerzien-Sachen, insoweit solche nicht von den Kreis-Finanz-Collegien abhängen können. 3) Die Direction aller Forstsachen, ebenfalls in soweit solche nicht vom Forstrath abhängig sind. 4) Alle Hauptgegenstände des Straßenbaues, gleichfalls in so weit solche nicht vom Director des Straßenbaus abhängig gemacht sind, dessen übrigens noch besonders Erwähnung geschehen wird. 5) Die Oberaufsicht der Zölle, Post- Salz- Bergwerks- und Münzsachen, welche, mit Ausschluß der beiden letztern, von jedem Kreis-Finanz-Collegio nach den Befehlen des Ministers besorgt würden. 6) Das Sanitäts- und Collegium Medico-Chirurgicum. 7) Alle zur Ausbildung der Künste und Wissenschaften bestehende Academien und Institute. Der Minister ernennte die Kreis-Finanz-Räthe, Kreis- und Amtsphysici und alle unter seiner Direction stehenden Staatsdiener. Erstere legten den Eid in dessen Hände und die andern bei den Kreisämtern ab. Zu dessen zweiten Canzlei würden alle Militair-Gegenstände gehören, von welchen 1) alle Avancements und Commando-Sachen unter des Ministers Direction, von dem Generalstabe und 2) alle Land-Wirth-

schafts- und Magazin-Gegenstände besorgt werden müßten.

Der Dritte, der Finanz-Minister, wäre Schatzmeister, Einnehmer und Ausgeber der Staatsgelder im Großen. An diesen müßten von den Kreis-Finanz-Collegien alle Ueberschuß-Gelder monatlich eingeschickt werden; durch solchen würde die Bezahlung des Militairs im Ganzen angewiesen; unter ihm ständen die Oberrechnungs- Brandversicherungs- und Criminal-Cassengeschäfte. Zu seiner Canzlei gehörten ferner: die Steuer-Credit und Cammercredit-Cassen auch Cassenbillets-Sachen, so wie die Auszahlung aller Pensionen und Gnadenbezeugungs-Gelder.

Sobald nun dieses alles gehörig organisirt und eingerichtet wäre, würden folgende Collegia und Commissionen außer aller Activität gesetzt und aufgelöset. 1) Das geheimde Consilium, welches das Landesarchiv in die Ministerial-Canzleien und in die Landesregierung, nach Maßgabe der Gegenstände, wohin solche gehören, abzugeben hätte. 2) Das geheime Finanz-Collegium, welches die Acten an den Minister des Innern und der Finanzen, auch an die Kreis-Finanz-Collegien abgäbe. 3) Das Obersteuer-Collegium, welches die Orts-Catastra an die Kreis-Finanz-

Collegia auslieferte, 4) der Kirchenrath und alle Consistoria im Lande. Alle Acten des Kirchenraths und des Oberconsistorii kämen zur Landesregierung und alle anhängigen Ehesachen würden von allen Consistorien im Lande, den Civilobrigkeiten, wohin der Beklagte gehörte, übergeben. 5) Das geheimde Kriegs-Raths-Collegium, dessen Archiv dem Minister des Innern auszuantworten seyn würde. 6) Das General-Kriegs-Gerichts-Collegium müßte die bei solchem anhängigen Sachen der Obrigkeit des lebenden Beklagten übergeben und die anhängigen Nachlaßsachen würden von dem Kreis-Amte in Dresden beendiget. 7) Alle bestehende immerwährende auf gewisse Zeitumstände niedergesetzten Commissionen würden aufgelöst und hätten die Akten in die Ministerial-Canzleien, nach Maßgabe der Gegenstände, abzugeben. Es versteht sich von selbst, daß solches alles von jedem Collegio mit einem gehörigen Abschluß geschehen müßte, um die neuern Behörden über nichts in Zweifel zu lassen. Zu gleicher Zeit hörten alle verschiedene Regierungen der Ober- und Niederlausitz, der Grafschaft Henneberg rc. auf, sämmtliche Stifts-Regierungen, alle ständische Verfassungen und wie solche sonst noch heißen mögen, und ihre letzte Arbeit beständе ledig-

lich darin, die Archive und gangbaren Acten, gehörig geordnet, an die neuen Behörden und Aemter abzuliefern.

Mit dem nämlichen Tage würde die General- und Land-Accise, so wie alle andere Einnahmen aufgehoben und geschlossen; dagegen bezahlte jeder Besitzer eines Grundstücks in Städten und auf dem Lande, so wie jedes Rittergut, alle die, nach der unter 10 bemerkten Tabelle No. 1. verzeichneten gewissen und bestimmten Abgaben aller Art in baarem Gelde, und zwar, wenn deren gesammter jährlicher Betrag in 12 gleiche Theile getheilt wird, monatlich einen Theil, an den Steuer-Einnehmer des Amts, unter dem Namen, Landessteuer. In Städten würde zu solcher, nach aufgehobener Accise und Mahlgroschen, die zeithero dadurch übertragenen 16 Pfennige und 23½ Pfennig Landsteuer und 25½ Quatember bei jedem Stadtgrundstück gebracht werden müssen. Ferner sind alle die in der 2ten Tabelle aufgeführten Natural-Lieferungen, Zinsen und Dienste, an den Rentbeamten des Amts, in Natura oder nach dessen Anweisung abzutragen, auch an solchen die in der 3ten Tabelle enthaltenen unbestimmten steigenden und fallenden Abgaben und Leistungen zu berichtigen. Erst alsdann, wenn alles dies in ge-

hörigen Gang gebracht ist, läßt sich mit gehöriger Uebersicht der wichtige Gegenstand behandeln, wie eine Gleichförmigkeit der Abgaben, in Ansehung des Grundeigenthums und dessen Abschätzung, eingeführt werden kann. Es würde zu weit führen, wenn man hier genau auseinander setzen wollte, wie eine solche gleichmäßige Abschätzung auf eine weit richtigere, schnellere und weniger kostbare Art geschehen könnte, als in dem letzten Besteurungs-Mandat vorgeschrieben ist.

Was den Straßenbau betrifft, wo nach meinem Vorschlag das Militair mit gebraucht werden muß, werde ich vermuthlich manche Widersacher antreffen. Dies veranlaßt mich daher, hier meine Ansichten in Ansehung des Militairs und dessen Bestimmung für die Zukunft näher auseinander zu setzen. Bei einem hoffentlich bald eintretenden, wenigstens für Deutschland lang dauernden Frieden, werden aus diesem für Selbstständigkeit und Nationalehre geführten Kampf, die mehresten Staaten, selbst bei allen zu hoffenden Siegen und allem möglichen Länderzuwachs, so erschöpft erscheinen, daß die Haltung von großen stehenden Armeen unter die Unmöglichkeit gehören wird. Besonders möchte dieser Fall vorzüglich für Sachsen eintreten, dem, nebst dem

größten Theil des Weltrettenden Preußens, die tiefsten Wunden geschlagen worden sind, indem seine ehemaligen Landeseinkünfte sich wohl auf lange Zeit, auf die Hälfte und wohl gar, wenn sich die Stürme dieses Krieges nicht bald legen sollten, noch mehr verringern dürften. Wie stets bei Ländern, nach ungeheuern Anstrengungen, ungeheure Erschlaffungen erfolgen, so wird ohne Zweifel bei Sachsen die physische Unmöglichkeit eintreten, eine solche starke Armee, wie sonst, aufzustellen, noch weniger, sie zu erhalten. Sollte aber doch die alles gebietende Zeit es dennoch nicht zulassen, das Militair ganz abzuschaffen, so wird doch Sachsen durch die Nothwendigkeit gezwungen werden, statt einer so übermäßigen, im Frieden nichts thuenden kostbaren Armee, nur einen Stamm als Pflanzschule zu Formirung einer Armee, zu erhalten, welche zwar vom Staate besser bezahlt, aber zugleich auch zu dessen Nutzen und Sicherheit in Frieden das Seinige beitragen muß. Der jetzige Völkerkampf bestätiget eine Menge aus der Weltgeschichte bekannter Wahrheiten, vorzüglich diese: wie weit ein schlauer und arglistiger Tyrann ganze Nationen bringen, verführen und welche unglaublich scheinende Thaten er verrichten kann; zugleich aber auch, wie weit ein solcher sich

alles erlaubenden Tyrann in kurzer Zeit eine ganze Nation in der Moralität zu verderben und in sich selbst so herabzuwürdigen vermag, daß sie, wie jetzt die französische, von aller Welt mit dem vollkommensten Rechte gehaßt und verachtet wird. Hoffentlich werden die Völker der Erde nicht eher mit ihr den unter cultivirten Völkern gebräuchlichen Umgang wieder pflegen, bis sie nicht nach Verlauf von Jahren sich selbst in sich regenerirt und gleichsam zu edlern Gesinnungen wiedergeboren hat. Die Großen der Erde werden die Wahrheit erkennen, daß die gerechte Nemesis nichts ungestraft läßt und immer das Recht den Sieg davon trägt, daß ihre Meinung, beruht solche nicht auf Wahrheit, ihren Unterthanen nicht aufgezwungen werden kann; daß politische Ansichten, gleich den religiösen von Menschen vertheidigt werden und blos Mangel an Kraft sie zum Nachgeben zwingt; endlich, daß Verstand nicht an hohe Geburt gebunden ist. Dieser Krieg wird es lehren, wie viel regulaire Truppen vermögen, wie weit mehr aber Volksenergie leisten kann. Endlich, daß bei kluger Anführung lediglich die Menge am Ende die Oberhand behält und die beste Infanterie, in kurzer Zeit, bei gutem Willen geschaffen wird.

Meines Erachtens nach kann Sachsen, nach einem Frieden, wegen seiner verringerten Staats-Einnahme und großen Menschenmangels, statt einer Armee, blos einen Stamm dazu aufstellen, aus dem im Fall der Noth ein Heer im kurzen zu bilden seyn würde. Da eine gut organisirten Armee exercirte Kavallerie und Artillerie, nebst geschickten Chirurgen nicht entbehren kann, diese aber nicht so schnell als Infanterie zu schaffen ist, so könnte der Stamm für Sachsen aus 1000 Mann Artillerie, 3000 Mann Kavallerie und eben so viel Infanterie bestehen, wozu noch zur Bildung brauchbarer Chiurgien eine gut eingerichtete Anstalt und ein mit Allem hinlänglich versehenes Zeughaus kommen müßte, damit dieses Militär seinem Zweck entspreche und zugleich dem Staate auch im Frieden nütze, nicht aber wie bisher keinen Vortheil gewähre, vielmehr ihm und dessen Bewohnern zur Last falle. Das Militair könnte bei besserer Bezahlung und zwar die Infanterie zum Straßenbau gebraucht werden, die Kavallerie aber die jetzige so theure Gend'armerie entbehrlich machen, wenn man ihr die Dienste der Letztern für die Sicherheit des Landes im Innern übertrüge. Beide Beschäftigungen lassen sich mit den dem

Militair nothwendigen Uebungen sehr wohl vereinigen.

Da durch Ingenieurs Chausseen vorzüglich gut erbaut werden können, so müßte aller Straßenbau unter der Direction und dem Commando des Chefs des Ingenieurs-Corps stehen und überhaupt das ganze Straßenbauwesen nach militairischer Art behandelt, auch dazu die Hände und Kräfte der Infanterie verwendet werden. Weil überhaupt in ganz Sachsen fast keine einzige Straße nach einer geraden folglich kürzesten Linie angelegt ist, sondern durch ihre unzweckmäßigen Krümmungen eine ganz außerordentliche große Fläche des besten Landes der Staatsökonomie so wohl entzogen, als auch die Straßen verlängert und den Straßenbau kostbarer gemacht hat, so könnte man damit anfangen, durch Ingenieurs, von Leipzig aus, als dem Haupthandelsort des Landes, alle Hauptstraßen in die andern Hauptstädte nach der Schnur von Grund aus neu erbauen zu lassen, (in so weit es nicht Natur und Haupthindernisse unmöglich oder unräthlich machten) zumal keine Straße so gut gebaut ist, daß man darauf Rücksicht zu nehmen braucht. Man könnte dabei durchgängig, wie im Oestreichischen, verfahren, und den dadurch schadenlei-

denden Eigenthümer entschädigen. Sobald als der Gang jeder neuen Straße ausgemittelt ist, wird solche unter das Militair vertheilt, jeder Theil, nach der Leitung des Oberstraßenbau-Directors, unter das Commando Eines oder mehrerem Ingenieur-Officiers gesetzt, und die vom Staate zu haltenden Train-Knechte und Pferde werden dazu angewendet, um alle Hindernisse zu heben, die sich der Anlegung einer auf gleichen Wegen, über Berge, Thäler und Flüsse führenden guten Chaussee entgegen setzen könnten.

Nach richtig abgemessenen zwei Meilen wird die Poststation errichtet, sie mag nun in einer Stadt, einem Dorf, oder auf freiem Felde zu stehen kommen. Neben dieser ist auf einer Seite das Wirthshaus nebst der Schmiede und auf der andern ein Haus, worinn beständig die zur Unterhaltung und Sicherheit der Straßen nöthige Mannschaft vom Militair einquartirt wird. Sobald als die Hauptstraßen des Landes auf diese Art erbaut sind, verfährt man mit den Communications-Wegen auf gleiche Art. Bei allem diesen Straßenbau ist aber der Landmann, so viel als möglich, zu schonen. Freilich müßte dieses Militair, welches des Vormittags arbeiten und des Nachmittags einige Stunden

exerciren muß, außer 6 Groschen Löhnung täglich, noch Brod und doppelte Bekleidung erhalten und in den Seitendörfern der zu bauenden Straßen einquartirt seyn. Die Officiere, die sämmtlich in der Ingenieur-Schule ihren Unterricht erhalten haben müßten, würden vorzüglich anzuweisen seyn, auf die Sicherheit der Straßen und Handhabung der Polizei zu wachen, auch würden ihre Untergebenen zu Transportirung der Verbrecher von den Obrigkeiten zu den Criminal-Kreis-Gerichten gebraucht werden können. Endlich sind auch diesem Straßenbaumilitair alle diejenigen zu übergeben, welche dazu verurtheilt sind, zur Strafe Handarbeit zu leisten. Die Kavallerie, welche in den Landstädtchen zu deren Aufhelfung unterzubringen ist, müßte des Jahres zweimal zum Exerciren zusammengezogen werden; beritte die übrige Zeit, zur Sicherheit des Landes, die Straßen, Waldungen besonders bei den Gränzzöllen und hätte in jeder Kreis-Stadt ein Commando, welches zur Disposition des Kreishauptmanns bereit läge, wodurch die Gend'armerie ganz entbehrlich gemacht würde.

Was die Officiere überhaupt betrifft, so müßten solche durchaus instruirte Männer seyn, und einen guten Unterricht entweder in der

Artillerie- oder auf einer andern Schule genossen haben. Vor dem 22sten Jahre dürfte keiner bei der Infanterie und nur in einem Alter von 20 Jahren bei der Kavallerie angestellt werden, dagegen aber erhielt der unterste Lieutenant 600 Thaler Gehalt und es würde überhaupt das Militair nicht vom Staate als eine besondere Klasse behandelt, sondern solchem mehr einverleibt. Das einzige Mittel, den Soldatenstand für die bürgerliche Verfassung empfänglicher und ihm selbst seinen Stand dadurch behaglicher zu machen.

Um aber dabei nicht den Gesichtspunct aus den Augen zu verlieren, im Fall eines unrechtmäßigen Angriffs, in kurzer Zeit eine taugliche Armee von 40 — 50000 Mann aufstellen zu können, müßte die Einrichtung getroffen werden, daß Jeder, wes Standes er sey, die unentbehrlichen Staatsdiener und Geistlichen ausgenommen, verpflichtet werde, bis in das 40ste Jahr das Vaterland zu vertheidigen. Um dieses zu bewerkstelligen, wären überall in jeder Stadt, zu welcher der angränzende Landesdistrict gehört, Schützen-Compagnien zu errichten, die sich des Sonntags Nachmittags, Bürger und Bauer gemeinschaftlich, im Schießen nach der Scheibe übten, zu gewissen Zeiten des Jahres, so wie jetzt, ihre

Schützen-Auszüge in Uniform und mit allen militairischen Abzeichnungen hielten, bei welcher Gelegenheit die Jahrmärkte statt finden und überhaupt, so wie jetzt die Kirchweihfeste, als Volksfeste, gefeiert werden könnten. In jedem Kreise, oder in mehrern zusammen, würde aber im Herbste ein Hauptexercitien-Lager bezogen, bei welchem sich alle Schützencompagnien des Kreises zu Pferd und zu Fuß versammeln müßten, die der Landesherr selbst, in Begleitung seiner obersten Staatsdiener, in Augenschein nähme, wobei sich auch ein Theil des stehenden Militairs einfinden und mit der Landmiliz militairische Uebungen machen müßte. Diese Läger würden zu Nationalfesten erhoben, bei welchen der Regent Belohnungen und Ehrenbezeugungen austheilte. Er zeigte sich als Vater des Landes und hätte dabei die beste Gelegenheit, seine Diener und Unterthanen näher kennen zu lernen. Diese Einrichtung würde, nach dem jetzigen Geiste der Zeit, den nöthigen militairischen Geist, mitten im Frieden, durch alle Classen am besten erwecken. Jeder Bürger, jeder Bauer, sobald als er sich nicht zurückgesetzt sieht, würde es sich zur Ehre rechnen, zu einer solchen Schützencompagnie zu gehören, die der Regent selbst einmal jährlich commandirt. Im

Im Fall eines Kriegs könnte der Regent aus diesen Schützencompagnien die besten und bravsten Vertheidiger des Landes wählen, die, unter gebildeten und achtungswerthen Officieren, wahre Heldenthaten verrichten würden. Gefüllte Zeughäuser, gute Artillerie würden bei einem solchen Heere aus Landeskindern, die nicht gezwungen sind, jedem Feinde mehr Ehrfurcht einflößen, als jede stehende Armee, deren Hälfte gezwungen ist und deren Officiere zum Theil unwissend sind, weil sie entweder dem Zufall, oder wohl gar ihrer Geburt allein, ihre Stellen zu verdanken haben.

Dies ist die Skizze einer veränderten, sich auf Einheit gründenden Staatsverwaltung für Sachsen. Da es nur eine Skizze, keinesweges aber der durch alle einzelne Zweige und Verhältnisse in und gegen einander völlig ausgearbeitete Plan selbst seyn soll, dessen Herausgabe erst dann erfolgen dürfte, wenn diese hingeworfenen Ideen den Beifall erfahrner Staatsmänner erhielten, so wird der Leser hier manches vermissen, vieles vielleicht mit Recht tadeln, auch mir überhaupt den Vorwurf machen, daß bei Realisirung dieser Organisation eine große Anzahl Staatsdiener auf einmal brodlos werden würde. Sollte der Staat nun, der Billigkeit gemäß,

allen diesen entbehrlichen Personen, Pensionen oder Wartegeld geben, besonders bei den schon bestehenden vielen Pensionen des Militair-Etats, so würde dieses dem Lande sehr zur Last fallen. So beachtungswerth auch dieser Einwurf zu seyn scheint, so ist doch nicht aus der Acht zu lassen, daß einerseits eine Menge brauchbarer Staatsdiener bei der neuen Organisation ihre Anstellung wieder erhalten würden, andrerseits der Staat, wollte er von diesem einseitigen Princip ausgehen, nie Verbesserungen und Einschränkungen vornehmen könnte, da doch das allgemeine Beste dem Vortheil des Einzelnen nicht nachstehen darf.

Zum Schluß dringen sich mir noch manche Bemerkungen auf, die den Vortheil des Staats bezwecken und bei einer neuen Organisation wohl einige Rücksicht zu verdienen scheinen. Unter solchen möchte 1) der Advokatenstand obenan stehen. Viele Leser werden mir öffentlich und im geheim widersprechen, wenn ich behaupte: daß der Advokatenstand einer der wichtigsten und unentbehrlichsten in jedem cultivirten Staat ist und daß diesem Stande die jetzige Aufklärung und Cultur, besonders in Sachsen, außerordentlich viel zu verdanken hat. Ja! daß darunter, diejenigen in

Aemtern stehenden Juristen mit eingeschlossen, die geschicktesten und klügsten Männer in Sachsen anzutreffen sind, daß ohne Zweifel durch solche, wohl gewählt, viele Aemter und Stellen vom Minister bis auf den Archivar sehr gut besetzt werden können. Dieser Stand ist als eine Hauptstütze des Volks zu betrachten, um es gegen Machtgebote und besonders gegen Bedrückungen und Canzlei-Tyrannen zu sichern. Mit einem Worte, die klugen und rechtschaffenen Advokaten, wie sie durchgängig seyn sollten, sind mir für den Staat weit nützlicher, nothwendiger und achtbarer, als mehrere Andere, die der blinde Zufall mit hoher Geburt und andern Ehrenzeichen geschmückt hat. Gewiß hätte die französische tyrannische Regierung den Advokatenstand ganz aufgehoben, hätte sie nicht eingesehen, daß bei der jetzigen Cultur der Menschen, dieser Stand dem Staate unentbehrlich ist und eben so gewiß ist es, daß ein Mann die höchste Achtung verdient, in dessen Hände der Fremde, der Bürger des Staats, ganze Familien ihr Wohl und ihr Vermögen mit Ruhe und Ueberzeugung legen können, der die Unschuld durch seine Klugheit zu retten, den Staat für Justizmorde zu schützen und den feinsten Betrüger zu entlarven weiß.

Allein so richtig dieses auch ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß sich unter der großen Zahl von Advokaten in Sachsen eine Menge Unwürdiger befinden, die theils aus Unwissenheit, theils aus Noth im Staate viel Unheil stiften, den so achtbaren Stand entehren und solchem dadurch im Allgemeinen die Achtung rauben. Um desto mehr muß dem Staate daran liegen, diesen Stand durch weise Einrichtungen blos nützlich und so viel als möglich unschädlich zu machen. Dieses kann nach meinem Dafürhalten dadurch mit befördert werden, daß der Staat den Advokaten einen höhern Standpunct anweiset, solche als Staatsdiener betrachtet und im Range der bürgerlichen Vefassung gleich nach den Justizbeamten setzt; hierdurch wird bei solchen das Ehrgefühl im Allgemeinen erweckt werden. Da es in vieler Hinsicht nicht thunlich zu seyn scheint, die Zahl der Advokaten, entweder für das ganze Land oder für jeden Kreis zu bestimmen, so würde es sehr räthlich seyn, festzusetzen, daß keiner unter die Zahl der Advokaten vor dem 26ten Jahr aufgenommen würde und vorher 3 Jahr bei einem anerkannten guten Juristen oder 4 Jahre in einem Amte gearbeitet habe und Zeugnisse seiner Brauchbarkeit und Moralität,

auf welche bei seiner Aufnahme die größte Rücksicht zu nehmen wäre, beibringen müßte. Ferner müßte die Regierung und das Appellation-Gericht aus den an sie gelangenden Acten sich zu unterrichten suchen, wo sich ein Advokat einer Chicane oder einer schlechten Handlung habe zu Schulden kommen lassen, um so wohl darauf, als auf eine gegründete Beschwerde oder Klage gegen einen Advokaten, die Sache vor das Criminal-Gericht mit aller Strenge zur Untersuchung zu bringen. Bei jeder Veruntreuung oder Handlung gegen das Gesetz würde ein solcher, außer der gesetzlichen Bestrafung, aus der Liste der Advokaten für eine bestimmte Zeit oder für immer auszustreichen seyn. Selbst für die Justiz würde ein großer Nutzen dadurch bewirkt werden, wenn ohne Unterschrift eines Advokaten keine Sache bei einem Judicio angenommen werden dürfte und der Verfertiger der Schrift in gewisser Hinsicht für die Rechtlichkeit seines Gesuchs, in Rücksicht der Gesetze, insoweit persönlich verantwortlich bliebe, indem dadurch das Judicium schon durch Bearbeitung der Sache von einem Advokaten in solche Glauben und Zutrauen zu setzen bewogen würde. Da aber der Arme nicht im Stand ist, einen Advokaten in Rechtsstreitig-

keiten zu bezahlen, so müßte in jedem Amts-Distrikt ein Armen-Advokat, vom Staate besoldet, angestellt werden.

2) Mit keiner Sache wird in Sachsen ungestraft mehr Mißbrauch getrieben, als bei der Justiz mit der an und für sich sehr wohlthätigen und nothwendigen Appellation. Gewiß kann man annehmen, daß von der Landesregierung in jedem Jahre gegen 1500 Appellationen kurzweg verworfen werden, wo der Appellant für jede 30 Thaler Strafe zu Erhaltung der Straßen zu bezahlen, oder wenn er dazu zu arm seyn sollte, eine körperliche Züchtigung verdient hätte. Es tritt öfters, besonders bei ausgeklagten Schuldsachen, der Fall ein, daß in sogenannten terminis executionis zwei auch dreimal appelliret wird und der Richter wird dadurch oft Jahre lang gehindert, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Es würde daher der Justiz und dem Staat zum größten Nutzen gereichen, wenn, die erlaubten Appellationen gegen Urtel ausgenommen, die Landes-Regierung bei jeder reinen Verwerfung der Appellation, für welche ohnedies keine Befehls-Sporteln statt fänden, nach ihrem Ermessen, zugleich die Strafe bestimmte, welche für den Appellanten oder den Advokaten, der solche gefertiget,

entweder in einer starken Geldbuße bestehen müßte oder beim Unvermögen der Zahlung in mehrern Tagen Handarbeit auf Landstraßen. Der strafbare Appellant müßte ohne weitere Umstände von der Obrigkeit hierzu dem Straßenmilitair überliefert werden, träte aber der Fall ein, daß der Straffällige die Straßenarbeit für keine Strafe achtete, so würde derselbe statt dieser, nach Ermessen des Amtsphysici, mit einer körperlichen Strafe sofort zu belegen seyn.

3) Wenn der Staat in Erwägung zieht, daß von jeher und jetzt der größte Theil der brauchbarsten Männer in Sachsen seine Erziehung auf den Fürstenschulen erhalten hat, so sollte wohl die Regierung für diese Fürstenschulen noch mehr thun, als in neuern Zeiten geschehen ist. In sofern als es bei einer oder der andern möglich wäre, sollten solche so erweitert werden, daß sie mehrere Schüler aufnehmen könnte, auch würde die Einrichtung von Nutzen seyn, daß die Schüler gemeinschaftlichen Unterricht in der Musik, im Singen und Schwimmen und andern gymnastischen Uebungen erhielten, welches theils zur Erholung dieser und der folgenden Lebensjahre, theils der in Fürstenschulen nicht ganz beachteten zur Ausbildung der körperli-

chen Kräfte und der zur Gesundheit nothwendigen Reinlichkeit sehr ersprießlich seyn dürfte. Der Mathematik müßten in den höhern Classen mehrere Stunden gewidmet werden; nichts räumt den Geist mehr auf. Besonders müßte auf die Wahl der Lehrer die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewendet und als Gesetz festgestellt werden, daß vor dem 14ten Jahr kein Schüler aufgenommen und vor dem 20ten Jahr, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, aus der Schule die Universität beziehen dürfte.

Nicht allein für die Wissenschaften sondern für die jungen Leute selbst, würde dieses die wohlthätigsten Folgen haben, denn bei dem, was alles jetzt ein junger Gelehrter erlernen soll, stößt man sehr häufig auf solche, die in ihrem 21ten Jahr, öfters schon als Doctoren von der Universität kommen, ausstudirt haben und von allem etwas, aber keine einzige Wissenschaft aus dem Grunde inne haben. Ohne den 12 Obersten in der Fürstenschule Inspectoren genannt, das Recht einzuräumen, die Quartauer mißhandeln zu dürfen, bin ich doch sehr der Meinung, solchen, wie ehemals, nachzulassen, dem Jüngern von 14. 15. Jahren ein paar wohlverdiente Tachteln reichen zu dürfen. Es ist besser, die Jugend

erhält solche, als daß sie der Mann doppelt verdient und ohne dergleichen handgreifliche Subordination kann diese Art Schulen von so vielen jungen Menschen nicht gedeihen. Doch nicht allein die Fürstenschulen, sondern auch die Gymnasien in Städten verdienen mehr die Beachtung der Regierung, besonders aber ist für die weibliche Erziehung in Sachsen gar nicht gesorgt. Statt tüchtige gute Hausfrauen zu bilden, werden die Töchter der höhern Stände lediglich in der Hofnung erzogen, vornehme Damen zu werden, deren Männer alles vollauf haben und die damit anfangen wollen, womit die Mütter aufhören. Die aus niedern Ständen aber alle zu Kammerjungfern. Beiden fehlt es daher durchgängig an ächter Bildung und Moralität, gute Hausfrauen und Mütter zu werden. Der übertriebene Luxus des weiblichen Geschlechts in niedern Ständen, besonders der dienenden Classe in großen Städten, verbunden mit der an Tollheit gränzenden Wuth, ein paar Worte französisch schnattern zu können, ist die Veranlassung, daß die Tochter des Bürgers, Handwerkers, Bedienten, sich ausschließlich auf Erlernung des Putzes und französisch plappern leget, dabei selten eine gute Suppe zu kochen, noch eine Hauswirthschaft zu führen versteht, folglich einem braven Mann

zur Frau ganz unnütz wird und statt Mutter- und Hausfraupflichten zu erfüllen, sich lieber putzt, auf der Guitarre oder dem Clavier klimpert, dazu ein Liedchen heult, Romane liest und, um solches alles besser ausführen zu können, andern Männern zu gefallen sucht.

Es wäre daher sehr nothwendig, erstens, alle Pensions-Anstalten für Mädchen unter obrigkeitliche Aufsicht zu nehmen, schlechterdings nicht zu gestatten, daß jede Närrin, die sich einbildet, jungen Mädchen eine Erziehung geben zu können und öfters ganz unmoralisch denkt und handelt, Kinder zu sich nehmen dürfte. Zweitens, große Pensionsanstalten für Töchter, gleich den Fürstenschulen einzurichten, wozu sich in Dresden das Haus des Josephinen-Stifts (in welchem die Kinder ebenfalls gar keine zweckmäßige Erziehung erhalten) die Gebäude des adlichen Fräulein-Stifts Radmeritz in der Oberlausitz und noch andere am besten schicken würden. Ueberhaupt sollten durch verständige Maaßregeln die höhern Stände veranlasset werden, die ganz thörichte Gewohnheit auszurotten, Französinnen zu Erziehung der Töchter in die Familien aufzunehmen. Vieljährige Erfahrung hat mich gelehrt, daß solche Erzieherinnen, sind sie besonders lange in einer und der nämlichen Familie, mehrentheils auf den moralischen

Charakter der Familie nachtheilig gewirkt haben. Man sollte es überhaupt als Schande für deutsche Frauen betrachten, solchen Personen, die öfters selbst die schlechteste Erziehung gehabt haben, die Rechte über ihre Kinder überzutragen.

4) Die Stadträthe in großen und mitlern Städten bedürfen einer großen Revision. Es ist bei solchen eine sehr nachtheilige Gewohnheit, daß sie sich selbst wählen, und dabei die Bürger ganz ausgeschlossen sind. Daher kommt es, daß, wie bei dem Rath in Dresden, jedes Mitglied des Raths seinen Schwiegersohn, wenn er Jurist ist, mit einer Rathsstelle versorgen kann. Ferner, daß die Räthe in großen Städten nicht gehalten sind, den Bürgern jährlich Rechnungen über die von ihnen erhobenen Gelder abzulegen. Dies unterhält nicht allein ein beständiges, mehrentheils gegründetes Mißtrauen der Bürger gegen ihre Obrigkeit, sondern es giebt auch Gelegenheit, daß durch die schlechte Verwaltung von Rathsgliedern, oder durch deren Unterschleif, den Communen beträchtliche Summen entwendet worden sind.

Soll aber eine Obrigkeit, besonders der Rath einer großen Stadt, geachtet und geliebt werden, so muß er über solchen Ver-

dacht erhaben seyn. Daher sollte bei Besetzung der Rathsstellen der Rath mehrere Subjecte den Bürgern zur Wahl vorschlagen, ferner müßten die Rathsmitglieder schlechterdings keine Landes-Einnahmen zu verwalten haben, die gar nicht zu ihrem Amte gehören, auch den Bürgern jährlich Rechnung der von ihnen erhobenen und der Commune gehörigen Gelder ablegen. Hierbei bliebe aber dem Rathe das Recht, die Nothwendigkeit einer Ausgabe zu beurtheilen, ohne daß die Bürger solche in Zweifel ziehen dürften, weil außerdem dem Erstern in vielen Dingen die Hände zu sehr gebunden seyn würden, Gutes zu wirken.

Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß der Rath in Dresden, besonders in dessen Vormundschaft- und Kaufstube, eine ganz eigene Sporteltaxe hat. Dies ist auch der Fall beinahe bei allen Consistorien im Lande; wodurch der erstere von den Bürgern, die letztern aber in Ehesachen mehr erheben, als ihnen von Rechtswegen nach der Sporteltaxe zukommt. Was die mittlern und kleinern Städte betrifft, so befinden sich solche, besonders jetzt nach diesem Kriege, fast durchgängig in der verzweiflungsvollsten Lage, weil sich selbige nach ihrer Verfassung nie aus ihren Schulden herausreißen

können. In den kleinen Städten, die eigentlich das Mark des Landes und solchem am nützlichsten sind, bestehet der Rath aus einer zu großen Anzahl Bürger, die alle nebenbei ihr Gewerbe treiben und aus dem Stadtschreiber. Letzterer bemächtiget sich der Justiz ausschließlich, bei deren Verwaltung die Rathsglieder blos als stumme Zeugen sitzen. Dieser, so wie alle Glieder des Raths, sind mehrentheils aus der Stadt gebürtig, haben daher ihren Familien-Anhang; dieser und deren Freunde und Gevattern werden in allen Gewerbe- und Commun-Sachen so begünstiget, daß die andern Bürger unter dem harten Druck solcher kleinen Patricier selten aufkommen können. Nun aber besitzen die wenigsten dieser kleinen Städte Commungüter, sondern alle Commun-Ausgaben müssen von den Einwohnern auf mancherlei Art erhoben werden, wobei die gröbsten Willkührlichkeiten ausgeübt und viele Bürger nach und nach ganz im Stillen völlig zu Grunde gerichtet werden. Untersuchungen dieser Bedrückungen sind von Einzelnen nachzusuchen zu kostbar und überhaupt sehr schwierig, weil sich solche immer in einem Gewebe von Localitäten verlieren, daß die klügste höhere Obrigkeit die wahre Lage der Dinge selten ergründen kann. Wenn daher

nicht von Seiten der Regierung andere zweckmäßige Maasregeln bald ergriffen werden, so müßen viele kleine Städte, welche größtentheils durch die starke Einquartirung und andere Drangsale völlig ruinirt sind, wegen der vielen Commun-Schulden, deren Zinsen und dadurch nothwendigen Communanlagen, in wenig Jahren, eine nach der andern, Wüsteneien werden, indem schon jetzt in vielen Orten die Commun-Abgaben die an den Staat zu endrichtenden um das vierfache übersteigen.

Zur Rettung dieser mittlern und kleinern so verschuldeten Städte, tritt, nach meinem Erachten, der einzige Fall ein, daß Moratoria von Seiten der Regierung gegeben werden, obgleich solche in allen andern Fällen ganze Länder, durch gänzliche Vernichtung des öffentlichen Zutrauens, unausbleiblich ruiniren und beide den Gläubiger und Schuldner am Ende um alles bringen.

In jeder so verschuldeten Stadt sollten daher, nach obrigkeitlicher Untersuchung und Festsetzung der Commun-Schulden, Abzahlungs-Cassen errichtet werden, aus welchen die Zinsen und nach und nach die Capitalien abgetragen würden, bei welcher Untersuchung zugleich der Beitrag eines jeden Bewohners festgesetzt werden müßte. Trift man diese Maas-

regeln nicht bald, so muß die nachtheilige Folge unausbleiblich eintreten, daß viele Bewohner solcher Städte diese starken und unverhältnißmäßig vertheilten Commun-Abgaben nicht länger aufbringen können, ganz verarmen, nach und nach ihren Wohnsitz verlassen und sich an Oerter und Länder hinwenden, in denen sie von diesen Lasten befreit sind. Für das Land würden sich aber dadurch die traurigsten Folgen äußern, selbst wenn nur eine kleine Anzahl Städte zu halben Einöden werden sollten, denn gerade in kleinern und mittlern Städten ist der Kern des Landes zu finden.

5) Die Entrichtung des Chausseegeldes ob sie gleich an und für sich unerläßlich ist, verdient besonders in Erwägung gezogen zu werden, denn die Art, wie solches jetzt erhoben wird, ist eine für den Reisenden bei Wind und Wetter höchst lästige Sache, besonders für den Reiter ganz unerträglich, indem sie ungemein aufhält. Nicht zu geschweigen, daß die Haltung einer sehr großen Anzahl Einnehmer im ganzen Lande, welche man auch bei allen möglichen Vorsichtsmaßregeln nie ganz übersehen kann, so wie die Erbauung und Unterhaltung so vieler Chaussee-Häuser, einen großen Theil der Einnahme verschlingt. So wenig ich mich auf

Erfahrung hierbei stützen kann, so wage ich doch, ein Auskunftsmittel vorzuschlagen, welches wenigstens in Sachsen alles beseitigen könnte. Alle Wege-Einnahmen und Einnehmer würden abgeschafft und an deren Stelle für das ganze Land eine Pferdetaxe festgesetzt. Für jedes Pferd in Städten und auf dem Lande entrichtete der Besitzer an den Rentbeamten monatlich 4 Groschen in der Niederlausitz und einen Theil des Churkreises 2 Groschen, für den Zug-Ochsen die Hälfte. Jeder Pferdeverleiher und Fuhrmann im Lande 12 Groschen, der fremde Fuhrmann und der mit Pferden in das Land kommende Reisende bezahlt bei dem Grenz-Zoll eine bestimmte Abgabe vom Pferde die Meile, so weit er reiset, und erhält dagegen die gedruckte Bescheinigung, die er, bei schwerer Strafe, auf jedes Postmeisters und Straßenofficiers Verlangen vorzeigen müßte. Bei Extraposten bezahlte der Reisende eine bestimmte Abgabe von jedem Pferde, so wie jetzt gleich bei Bezahlung des Stationsgeldes, und jeder Postmeister quittirte den Andern durch Austauschung der Zettel.

So und vielleicht mit einigen Abänderungen könnte der Staat auf eine beinahe fixe Einnahme zum Wegebau rechnen und

nach Ablauf von einigen Jahren, nach Lage der Umstände solche entweder erhöhen oder ermäßigen. Freilich könnte hier und da für einzelne Pferdebesitzer und Reisende Vortheil oder Nachtheil dadurch entstehen, allein so wie der Staat, geht er zu sehr in das kleinliche, nie Vortheil sondern allemal Schaden hat, so gehört auch jener Vortheil oder Nachtheil Einzelner unter die Unvollkommenheiten die nicht zu ändern, allenfalls nach und nach zu verbessern sind. Die lobenswerthen Vorschriften Baierns, in Ansehung der breiten Räder, besonders bei Frachtwagen, verdienen ebenfalls die baldigste Nachahmung.

Es wären noch mehrere Gegenstände ausführlicher Erläuterungen werth, diese Schrift würde aber dadurch zu weitläuftig werden und ich will daher nur einiges im Allgemeinen berühren. Etwa seit 15 Jahren scheint man in Sachsen bei der Regierung den Grundsatz angenommen zu haben, die Dienste der Ritterguts-Unterthanen auf Kosten der Guts-Herrschaften, so viel als möglich zu mildern. Diesen Grundsatz halte ich weder für das Ganze noch für Einzelne vortheilhaft, vielmehr hat mich eine vieljährige Erfahrung überzeugt, daß bei richtiger Bestimmung der Dienste der Guts-Untertha-

nen nach den unbestreitbaren Rechten der Herrschaften, diese Dienste von den Unterthanen zu fordern, nicht nur gerecht, sondern zur Erhaltung der Güter unentbehrlich ist. Gerecht sind sie und deswegen fällt alle Beschwerde weg, denn der Landmann hat seine Besitzung mit dieser Last gekauft und wegen dieser Belastung weniger dafür bezahlt. Dagegen hat die Herrschaft bei Erkaufung des Guts die Dienste der Unterthanen mit bezahlt. Sie sind aber unentbehrlich, weil ohne solche die Bewirthschaftung eines großen Guts nicht möglich ist, wie jeder einräumen wird, der nur einige Kenntniß von einer solchen Bewirthschaftung hat. Eben so nachtheilig für den Staat scheinet nach meiner Erfahrung die Zerschlagung großer Güter in sogenannte Parcellen zu seyn, als vortheilhaft die unbedingte Aufhebung der Gemeinheiten, auch sollte ohne ganz besondere von jedem Kreis-Finanz-Collegio genaue unentgeldliche Untersuchung, keine Dismenbration mehr erlaubt seyn. Der Erfolg hat und wird jetzt leider noch mehr diese Ansicht rechtfertigen. Ein großes und Mittel-Gut wird sich weit eher erholen als der Besitzer eines Hauses mit einem Stück Feld zu einigen Scheffeln Aussaat. Letzterer ist bei jedem Unglücksfall Bettler, nicht zu retten und

fällt dem Staate oder der Herrschaft am Ende mehrentheils als Taugenichts oder Dieb zur Last. Der Einwand, Hausbesitzer auf dem Lande wären der Bevölkerung vortheilhaft, hat kein Gewicht. Es ist ganz gleich, ob solche kleine Hausbesitzer unter einem besondern oder unter einem gemeinschaftlichen Dache zur Miethe wohnen. Nicht zu gedenken, daß dadurch die höchst nothwendige dienende Klasse bei den Bauern beträchtlich vermehrt wird, woran es so sehr mangelt. Es fehlt alsdann vielen Hunderten die Gelegenheit, unter Dach und Fach zu seyn, sie müssen also dienen, statt als Ausgedinger oder Auszugsleute dem Besitzer des Hauses zur Last zu fallen.

Es wäre zu wünschen, daß keine Staatsdiener unverheirathet blieben, zumal da zu erwarten stehet, daß sie ihren Kindern, bei ihrer eignen Bildung und ansehnlichen Gehälten, eine desto bessere Erziehung geben können und werden. Man müßte ihnen aber auch zu ihrer Erleichterung die sichere Hoffnung machen, daß jeder Vater von 5 Söhnen für drei seiner Kinder auf Plätze in den Fürstenschulen und auf Universitäts-Stipendien einen vorzüglichen Anspruch habe. Ferner müßte der Staat von seinen Dienern verlangen, daß

sie wie die öffentliche Achtung für die Religion aus den Augen setzten. Er müßte daher mehr wie jetzt bei Annahme seiner Diener auf deren moralischen Lebenswandel sehen, weil gute Menschen die Religion ehren, und solche gute Menschen macht. Ein schlechter Mensch kümmert sich nicht um Religion, weil sie seinen Neigungen nicht entspricht, folglich ist er auch als ein schlechter Diener des Staats zu betrachten.

Nach meiner Ansicht hat in einiger Rücksicht die Einrichtung eines jetzt bestehenden Staaten-Vereins in sich viel ähnliches mit einer großen russischen Hornmusik, bei welcher jedes Individuum seinen einzigen Ton angiebt, die verschiedenen Stände eines Staats aber, wie bei der Musik, die Oktaven bilden sollen. Eine kluge Musikdirection trägt in Hinsicht auf die Composition Sorge, daß bei der Aufführung die obern Oktaven nicht blos als Figuranten dastehen, während die mittlern über die Gebühr angestrengt und schwindsüchtig werden, und daß die Baßoktaven die obern nicht überschreien. Uebrigens würde es nützlich seyn, wenn Staatsdiener bei Ausübung ihrer Aemter etwas feierliches in Ort, Kleidung, Anreden ꝛc. übertragen wollten und wenn man jedem Geistlichen aufgäbe, eine

Chronik seines Sprengels zu schreiben, in solche alle außerordentliche Fälle und Veränderungen einzutragen und diese der Obrigkeit alle drei Jahre abzuliefern, damit diese Chroniken nach Befinden durch den Druck bekannt gemacht werden könnten. Ueberhaupt müßten die Kirchenbücher der Geistlichen weit umständlicher, genauer und mit den Geburts- und Sterbebüchern der Obrigkeiten gleichlautend seyn. Die Nachkommen würden von dieser Anordnung viele Vortheile haben.

Ein sehr wichtiger Gegenstand für Sachsen ist der Elbfluß, der von der Regierung seit 40 Jahren dergestalt vernachlässiget worden ist, daß zu befürchten steht, er werde über lang oder kurz ohne baldige Reinigung an vielen Orten ganz aufhören, schiffbar zu seyn, bei großen Wasserfluthen einen andern Lauf nehmen und Städte und Dörfer verheeren. Freilich möchte mehr als eine Million und viele Jahre Arbeit erforderlich seyn, diesen Fluß zu reinigen und minder gefahrlos zu machen. Allein bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sollte man deshalb schon den nächsten Sommer Maßregeln treffen und erlaubten es die Vermögens-Umstände des Landes, auch an Fortsetzung des für ganz Sachsen höchst wichtigen Unstrut Kanal-Baues denken, der beinahe schon ½ Mil-

lion gekostet hat, dessen ehemaligen raschen Bau und zu hoffende Beendigung aber die Rittergutsbesitzer im Meißenschen auf alle mögliche Weise zu hintertreiben suchten, aus Furcht, daß die Getraide-Preise, wegen der dadurch erleichterten Zufuhr aus Thüringen, fallen möchten.

Von nicht geringem Nutzen würde es auch seyn, für alle Staatsdiener eine für jeden Stand angemessene Uniform einzuführen, wodurch zugleich eines jeden Amt kenntlich würde; doch muß sie keinesweges so prachtvoll seyn, als in neuern Zeiten bei dem Militair zur Gewohnheit geworden ist. Dagegen sollte man der übertriebenen Titelsucht in Sachsen ein Ziel setzen, die jeden Fremden unwillkührlich an Krähwinkel erinnert; alle leere Titel müßten abgeschafft werden, besonders die mit dem Beiwort, Geheim, prangen. Sollte ja der Staat einen Unterthan wegen seiner Verdienste mit einem höhern Rang belohnen wollen, so erlaube er ihm, eine Uniform zu tragen, durch welche er den Rang, so wie jetzt durch den Titel, erhält.

Seit 20 Jahren habe ich die Juden in mehrern Ländern und Städten beobachtet, alles, was über solche und deren Verbesserungen geschrieben und gethan worden ist, gelesen und geprüft. Das Resultat dieser Forschungen hat bei mir die Ueberzeugung hervorgebracht: daß die Juden, wie sie von jeher gewesen, jetzt noch überall sind, es ewig bleiben werden und schlechterdings in ihrer dermaligen Lage keiner wahren Besserung fähig seyn dürften. Sie sind vielmehr wahre Schmarozerpflanzen, die auf jedem Boden den bessern Kräutern und

Stauden den Nahrungssaft entziehen. Dieses ist der Fall in allen Ländern, bald mehr, bald weniger. Länder, in denen sich solche ganz eingenistet und solche überschwemmt haben, wie Polen, die Niederlande und mehrere, werden nie zu einem dauerhaften Grad der Cultur, und Wohlhabenheit gelangen, der Jude hat größtentheils in solchen alle Zweige des bürgerlichen Erwerbs an sich gerissen; denn so wird z. B. in Böhmen, in welchen die Juden etliche 20 Millionen blos an intabulirten Fonds und vielleicht eben so viel auf andere Art besitzen, über lang oder kurz ganz in der Juden Hände gerathen. Lediglich die Juden sind es, die in diesen alle Länder verheerenden Kriegen unermeßlich reich geworden sind. Mit einem Worte, das Band, welches die Juden um die ganze Welt gezogen haben, umstrickt alle Länder so, daß jedes nur in dem Verhältniß glücklich ist, nach welchem sich viele oder wenige Juden darinn befinden. Der neuern Zeit will ich gar nicht erwähnen, in der sich die Juden als Feinde des ganzen Menschengeschlechts dadurch gezeigt haben, daß sie Buonapartes Flucht aus Rußland möglich machten, und sich von solchem überall als seine besten Spionen brauchen ließen, sondern nur dabei stehen bleiben, daß die Juden, nicht wegen ihres Glaubens, nein! nur wegen ihres so engen Vereins unter sich, in einem jeden Staate für sich einen besondern und wieder in sich im allgemeinen einen Staat durch die ganze Welt bilden, der in politischer und mercantilischer Hinsicht für jedes Land, ja für die ganze Cultur und Wohl-

fahrt der Welt höchst gefährlich ist. Wenn in so vielen Staaten die Herrenhuter wegen der fein ausgedachten Maxime verschrieen sind, daß sie, um neue Mitglieder an sich zu locken, im Handel und Wandel sich so viel möglich an ihre Brüder und nicht an die, die draußen sind, halten, dennoch die Juden geduldet werden, so muß man sich sehr wundern. Der Menschenfreund wird bei dem Gedanken erschüttert, daß selbst in den cultivirtesten Staaten, über kurz oder lang, solche Greuelscenen sich wahrscheinlich erneuern müssen, wie die Geschichte von Spanien und mehrern Ländern liefert, wo man die Juden auf einmal auszurotten suchte, um solchen den seit Jahrhunderten abgepreßten Reichthum des Landes wieder abzunehmen und sich ihrer mercantilischer Herrschaft auf eine Weile zu entziehen. Denn es bleibt eine ausgemachte Wahrheit, daß alles, was der Jude besitzt, für den Staat verloren geht, wenn er auch noch so viel an den Staat zahlen muß, weil das Uebrige nur als in manu mortua für das Land zu betrachten ist.

Doch dem Endzweck dieser Schrift treu, will ich mich blos auf die Juden in Sachsen beschränken. In Dresden sind jetzt ohngefähr 800 Juden-Seelen wohnhaft, die insgesamt von sogenannten Geldgeschäften und Handel leben. Unter solchen sind ein Drittheil reich, das andere wohlhabend und die übrigen blutarm. Letztere werden, weil die Juden unter sich einen kleinen Staat bilden und in sich unter den härtesten Gesetzen schmachten, von den reichern Juden erhalten und sind daher als deren getreue Schergen und Gehül-

fen in ihren Geschäften zu betrachten. Gesetzlich ist dieser ganzen Judenschaft lediglich der Geld- und Trödelhandel nachgelassen. Da sie aber davon rechtlicher Weise nicht leben kann und dennoch sich auf keine Wissenschaft legt, kein Handwerk lernt, dennoch leben und reich werden will, so bleibt diesen Juden weiter nichts übrig, als die Gesetze auf alle Art zu umgehen, mit neuen Waaren heimlich zu handeln und wucherliche Geldgeschäfte zu treiben.

Durch das Erstere leidet der Handelstand in Dresden und der Staat bedeutend, weil der Jude, der wiederum mit lauter Juden in Verbindung steht, und den Staat um die Abgaben im Handel betrügt, alle Waaren wohlfeiler als der Kaufmann veräußern kann; durch seine wucherlichen Geldgeschäfte bringt er jährlich eine Menge Menschen, besonders Söhne wohlhabender Aeltern, um das Ihrige. Er versteht es, solche nach und nach durch das Maneuvre der Prolongation ganz auszuziehen und ganze Familien in das größte Unglück zu stürzen. Hierzu kommt noch, daß die Dresdner Juden so insolent sind, daß man schwerlich ihres gleichen in andern Ländern antreffen wird, weil sie sich der Milde der Gesetze und der besonders in neuern Zeiten per tot discrimina erworbenen Protection vieler Gönner und Patroninnen so sehr bewußt sind, daß sie bei vielen Untersuchungen wegen Wucher immer der festgesetzten Strafe zu entschlüpfen wissen. Sie haben sogar ganz neuerlich noch sich erkühnet, die Erlaubniß nachzusuchen, öffentlichen Handel im Großen zu treiben, Gewölbe und Läden zu halten, und sie schmeicheln sich immer noch mit der Hoffnung, ihren

Wunsch durchzusetzen. Würde dieser erfüllt, so würde spätstens in 20 Jahren der ganze Handel Sachsens in den Händen der Juden seyn und die traurigsten Folgen für das Land sind nicht zu berechnen. Mehrere Gesetze sollen dem Wucher steuern, aber keines ist auslangend und nach meinem geringen Erachten giebt es nur ein einziges obgleich dem Anschein nach hartes Mittel, die Juden in Sachsen für das Land unschädlich zu machen. Nämlich man sollte ihnen alle Rechte der bürgerlichen Verfassung bewilligen, dabei ihnen aber allen, selbst den Geld-Handel bei unausbleiblicher Fortschaffung aus dem Lande und Confiscation ihres Vermögens, untersagen. Dieses Gesetz müßte jedoch mit der größten Strenge, ohne alle Ausnahme, gehalten und damit der Anfang gemacht werden, daß nach 6 Monaten kein Wechsel eines Christen für den Juden, als Wechsel, sondern blos als Schuldverschreibung, gültig seyn sollte. Nur durch diese Maasregel könnte man dem Wucher steuern und unter den Juden das Band, welches sie an einander fesselt und unzertrennlich macht, zerreißen. Ihre Kinder würden durch den Eintritt in alle übrige bürgerliche Verhältnisse aufhören, im eigentlichen Sinne Juden zu seyn; sie würden vielmehr gezwungen werden, sich auf Wissenschaften, Künste, Handwerke und Oeconomie zu legen, wodurch sie dem Staate nützlich gemacht und das wahre jüdische in ihnen nach und nach ausgerottet werden würde. Diese Gesetze müßten auch gegen die getauften Juden in voller Kraft bleiben, denn der Jude bleibt Jude, so lange er in seiner Haut steckt.

Was die alten Juden betrift, so mögen die Reichen von ihrem Vermögen, wie jeder andere Bürger, rechtlichen Gebrauch machen, nach Belieben ihre Armen in ihre Dienste nehmen oder, wenn sie solches nicht wollen, das Land räumen. Das Wohl des Landes fordert dieses dringend und alle andere Verfügungen und Gesetze, sie mögen noch so weise erdacht seyn, werden nie den großen Schaden hindern, welchen der Jude dem Lande durch seinen Wucher und heimlichen Handel zufügt. Will der Jude im Lande als rechtlicher Mensch sich nähren und bleiben, so muß es ihm erlaubt seyn, in alle bürgerliche Verhältnisse zu treten, ohne daß ihm der kleinste Handel, ausgenommen der mit selbsterzeugten Naturprodukten, nachgelassen und verstattet bleibt; außerdem bleiben die Juden lediglich schachernde Juden und das Band wird nie zerrissen, das sie so fest an einander knüpft.

Die Aufnahme dieser Schrift bei dem gebildeten Publico wird mich vielleicht veranlassen, deren Inhalt weitläuftiger, umfassender und mit näheren Bestimmungen auszuarbeiten und erscheinen zu lassen.

Druckfehler.

Seite 81 Z. 4 statt Krämereib eobachtet, lies Krämerei beobachtet

" 95 ganz am Ende in der letzten Zeile soll es heißen: Der Justizminister erwählt, alle, von der Regierung vorgeschlagenen, Hof- Appellations - und Criminal - Räthe und Beamten.

Was die alten Juden betrift, so mögen die Reichen von ihrem Vermögen, wie jeder andere Bürger, rechtlichen Gebrauch machen, nach Belieben ihre Armen in ihre Dienste nehmen oder, wenn sie solches nicht wollen, das Land räumen. Das Wohl des Landes fordert dieses dringend und alle andere Verfügungen und Gesetze, sie mögen noch so weise erdacht seyn, werden nie den großen Schaden hindern, welchen der Jude dem Lande durch seinen Wucher und heimlichen Handel zufügt. Will der Jude im Lande als rechtlicher Mensch sich nähren und bleiben, so muß es ihm erlaubt seyn, in alle bürgerliche Verhältnisse zu treten, ohne daß ihm der kleinste Handel, ausgenommen der mit selbsterzeugten Naturprodukten, nachgelassen und verstattet bleibt; außerdem bleiben die Juden lediglich schachernde Juden und das Band wird nie zerrissen, das sie so fest an einander knüpft.

Die Aufnahme dieser Schrift bei dem gebildeten Publico wird mich vielleicht veranlassen, deren Inhalt weitläuftiger, umfassender und mit näheren Bestimmungen auszuarbeiten und erscheinen zu lassen.

Druckfehler.

Seite 81 Z. 4 statt Krämereib eobachtet, lies Krämerei beobachtet

„ 95 ganz am Ende in der letzten Zeile soll es heißen: Der Justizminister erwählt, alle, von der Regierung vorgeschlagenen, Hof- Appellations- und Criminal-Räthe und Beamten.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hering, Andreas August

Darstellung der Königl. Sächs. Regierung nebst einer Skizze zur bessern Organisation der Staatsverwaltung

[Dresden] 1814

Germ.sp. 611 m#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022628-3